

**Der Wehrbeauftragte
des Deutschen Bundestages**

I — 02-11-01

Bad Godesberg, den 22. Mai 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Gesetzlichem Auftrag folgend lege ich den

Jahresbericht 1967

vor.

Matthias Hoogen

I. Vorbemerkungen

In den Vordergrund meines Jahresberichtes 1967 habe ich gestellt die Grundsätze der Inneren Führung, die Art ihrer Verwirklichung in der Truppe sowie die von publizistischer und militärischer Seite immer wieder erhobenen Vorbehalte. Denn die Ausgestaltung der Inneren Führung in der Truppe ist nach wie vor nicht unbestritten. Die Skala der Meinungsäußerungen und Stellungnahmen reicht einerseits von der völligen Ablehnung der Inneren Führung über das Festhalten an unbegründeten Vorbehalten bis zur mangelnden Bereitschaft, sich mit den Grundlagen und Ideen der Inneren Führung auseinanderzusetzen. Andererseits habe ich häufig das erfreuliche Bemühen in der Bundeswehr feststellen können, sich die Grundsätze der Inneren Führung zu eigen zu machen und in den militärischen Alltag umzuschmelzen. Die hierdurch erzielten Erfolge in der Menschenführung ermutigen mich, unermüdlich beizutragen, daß dieses Gedankengut in noch stärkerem Maße in das Bewußtsein aller Soldaten Eingang findet.

Das scheint mir um so notwendiger zu sein, als Unbehagen und Unruhe vornehmlich in der jungen Generation nicht ganz ohne Einfluß auf die Bundeswehr geblieben sind. Dies zeigt sich m. E. etwa in der steigenden Zahl von Anträgen von Soldaten auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer, in einem verstärkten Diskussionsdrang über gesellschaftspolitische Fragen und an zunehmenden Beschwerden und Eingaben. Es muß Aufgabe des Vorgesetzten sein, sich den Anliegen der jungen Soldaten gegenüber aufgeschlossen zu zeigen und auf ihre bohrenden Fragen Antwort zu geben. Diese Haltung muß sich gerade auch in der Behandlung von Beschwerden niederschlagen. Die heutige Jugend ist durch ihre Erziehung in stärkerem Maße auf Kritik angelegt. Dies wird deutlich etwa in der Neigung, häufiger als bisher von Beschwerdemöglichkeiten Gebrauch zu machen. Auch schlägt sich diese Entwicklung in der steigenden Zahl der an mich gerichteten Eingaben nieder. So kann nicht nachdrücklich genug davor gewarnt werden, dieses Phänomen zu bagatellisieren und ihm nicht die erforderliche Aufmerksamkeit und den gebotenen Ernst zu schenken. Insbesondere darf bei der Behandlung von Beschwerden und Eingaben nicht der Eindruck entstehen, der betreffende Soldat würde deswegen Nachteile erleiden.

Leider mache ich immer noch die Beobachtung, daß Soldaten solche Nachteile befürchten müssen und daher abgehalten werden, wirkliche Mißstände zum Gegenstand einer Beschwerde bzw. einer Eingabe zu machen.

II. Schutz der Grundrechte

Auch im Berichtsjahr 1967 ist mir in Eingaben von Soldaten vorgetragen worden, daß ihre Grundrechte verletzt worden seien. Zwar ist die Zahl der

Eingaben, in denen Grundrechtsverletzungen behauptet werden, leicht zurückgegangen. Desgleichen hat die Zahl der begründeten Eingaben abgenommen. Ungeachtet dieser Tatsache gilt nach wie vor die Feststellung in meinen letzten Jahresberichten, daß die meisten Grundrechtsverletzungen darauf zurückzuführen sind, daß die überragende Bedeutung der Grundrechte und die in ihnen zum Ausdruck kommende Wertordnung noch nicht in vollem Umfang bei den Vorgesetzten bekannt sind.

An einem Beispiel möchte ich meine Feststellung noch einmal verdeutlichen:

Ein Wehrpflichtiger zog sich während seines Wachdienstes als Torposten wegen der kalten Witterung Ohrenschützer an, obwohl das Tragen von Ohrenschützern noch nicht angeordnet war. Der vorbeikommende Kompaniechef gab ihm den Befehl, die Ohrenschützer abzunehmen, da dies gegen die Wachanweisung verstoße. Der Wachsoldat wandte demgegenüber ein, er sei früher schon einige Male an Mittelohrentzündung erkrankt gewesen und befürchte, bei der derzeitigen kalten Witterung ohne Ohrenschützer einen Rückfall zu erleiden.

Der Kompaniechef beharrte gleichwohl auf seinem Befehl und drohte, ihn gegebenenfalls vorläufig festzunehmen. Hierauf kam der Posten dem Befehl nach, beschwerte sich aber anschließend bei mir.

Hier stellt sich das Problem der Abwägung des Grundrechts der körperlichen Unversehrtheit einerseits und der Beachtung formaler Ordnungsvorschriften andererseits. Obgleich der Soldat die Pflicht und auch die Möglichkeit hatte, vor Antritt seines Wachdienstes seinen Vorgesetzten auf seine Anfälligkeit bei dieser Witterung aufmerksam zu machen und um Erlaubnis zu bitten, Ohrenschützer zu tragen, habe ich doch gegen das Verhalten des Kompaniechefs erhebliche Bedenken. Denn auch der Kompaniechef hat nicht vorgetragen, daß er von vornherein schlüssige Anhaltspunkte gehabt habe, der Soldat würde die Unwahrheit sagen.

In diesem Fall hat das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit den Vorrang vor der Einhaltung und Durchsetzung formaler Ordnungsvorschriften. Selbst wenn man der Rechtsauffassung folgt, daß im Wehrdienst als besonderem Gewaltverhältnis die Einschränkung von Grundrechten über Artikel 17 a GG hinaus zulässig ist, kann diese nicht allein mit einer dienstlichen Notwendigkeit gerechtfertigt werden. Immer muß bei dieser Frage der grundrechtlich abgesicherte Bereich des Soldaten mit den dienstlichen Erfordernissen gegeneinander abgewogen und dem Grundrecht dann der Vorrang eingeräumt werden, wenn — wie im vorerwähnten Beispiel — ein dienstliches Erfordernis nur schwer erkennbar ist. Ich habe dies bereits in meinem letzten Jahresbericht, insbesondere im Zusammenhang mit dem Grundrecht des Schutzes der Familie und der

Ehe, dargestellt. Auch in diesem Berichtsjahr habe ich Anlaß, nochmals darauf hinzuweisen, daß die Ablehnung eines Versetzungsgesuches allein mit der Begründung, dienstliche Erfordernisse stünden dem Antrag entgegen, nicht ausreicht. Der Bundesminister der Verteidigung hat deshalb auf Grund meines Jahresberichts 1966 entsprechende Weisungen an die personalbearbeitenden Dienststellen erlassen.

Auch im Berichtsjahr 1967 ist im Bereich des Artikels 4 Abs. 2 GG (Gewährleistung ungestörter Religionsausübung) die Abwägung zwischen militärischen Erfordernissen und dem durch diese Verfassungsnorm grundrechtlich abgesicherten Bereich des Soldaten nicht immer in dem erforderlichen Umfang getroffen worden.

In einigen Fällen habe ich festgestellt, daß Soldaten der Besuch des Sonntags- bzw. des Feiertags-gottesdienstes mit dem Hinweis versagt worden ist, sie seien zur Dauerwache eingeteilt. Nach den Überprüfungsergebnissen hätte durch eine organisatorische Maßnahme des Kompaniechefs die Teilnahme am Gottesdienst für die betreffenden Soldaten ermöglicht werden können.

Das Bundesverfassungsgericht hat mehrfach auf die große Bedeutung des rechtlichen Gehörs sowohl im förmlichen Gerichtsverfahren als auch in sonstigen Verfahren hingewiesen. Bei der Durchsicht von Disziplinarunterlagen habe ich festgestellt, daß Vorgesetzte bei Anhörungen und Vernehmungen gelegentlich ihre Vorgesetztenstellung über Gebühr betonen, so daß sich der zu vernehmende Soldat in seiner Rechtfertigung und Verteidigung beschränkt fühlen muß. Dies kommt z. B. dadurch zum Ausdruck, daß der Soldat während einer Vernehmung, die sich unter Umständen auch über 1 bis 2 Stunden hinzieht, in Grundstellung vor seinem Vorgesetzten stehen muß. Ebenso ist der Soldat in seiner Verteidigung beschränkt, wenn der Vorgesetzte dem zu vernehmenden Soldaten gegenüber nicht den richtigen Ton findet. Häufig finden sich Niederschriften über Vernehmungen, aus denen sich ergibt, daß die Vernehmung ausschließlich in Fragen und Antworten durchgeführt worden ist. Dadurch wird der vernommene Soldat in seiner Verteidigungsmöglichkeit eingeschränkt. Er hat bei diesem „Frage- und Antwortspiel“ nicht die Möglichkeit, seine Einlassung zunächst in zusammenhängender Form darzulegen. Oft erschöpfen die Fragen der Vorgesetzten auch nicht den Sachverhalt, insbesondere in subjektiver Sicht. Vielmehr wird von vornherein das Ergebnis der Vernehmung durch die gestellten Fragen in eine bestimmte, den Vernommenen belastende Richtung gelenkt.

Ein Wehrdienstsenat hat in einem disziplinargerichtlichen Verfahren gegen einen Offizier auf die Bedeutung des rechtlichen Gehörs auch in einfachen Disziplinarverfahren eindringlich hingewiesen:

„Gerade bei der Anhörung des Zeugen N. N. vor dessen beabsichtigter Bestrafung hätte der Beschuldigte am wenigsten seine Selbstbeherrschung verlieren dürfen und eigene Disziplin zeigen müssen. Der Disziplin gewohnte Beschuldigte mußte sich bei nur geringer Überlegung

sagen, daß eine solche Anhörung nur dann ihren Zweck erfüllt, wenn sie in Ruhe und Sachlichkeit vorgenommen und wenn der Soldat dabei nicht grundlos noch eingeschüchtert wird. N. N. hatte, wie der Beschuldigte erkannt hatte, schon zu weinen angefangen. Es hätte also zu seiner Zurechtweisung nicht eines solchen Ausbruchs mehr bedurft. Faktisch hat der Beschuldigte durch seine Einschüchterung dem N. N. das rechtliche Gehör stark eingeschränkt.

Der Beschuldigte mußte wissen, daß ein Arrestbestätigungsantrag mit einem solchen Anhörungsvermerk eine Zumutung für den Richter darstellt, der neben dem strafenden Vorgesetzten seinerseits durch die Genehmigung der Arreststrafe die volle Verantwortung dafür mittragen muß.“

In diesem Zusammenhang weise ich noch darauf hin, daß häufig die Beschuldigten oder Zeugen über ihr Auskunftsverweigerungsrecht nicht oder nur unvollständig belehrt worden sind.

Neben den Grundrechten haben auch andere rechtsstaatliche Grundsätze — wie etwa der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit des Mittels — im militärischen Bereich Geltung. Dieser Grundsatz fließt aus dem Rechtsstaatsgedanken des Grundgesetzes. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts besagt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, „daß das gewählte Mittel und der gewollte Zweck in einem vernünftigen Verhältnis zueinander stehen müssen.“ *) Dieser das ganze öffentliche Recht beherrschende Grundsatz ist auch im Wehrdienstverhältnis von maßgebender Bedeutung.

Bei der Überprüfung von Eingaben habe ich wiederholt festgestellt, daß bei der Ausübung der militärischen Befehlsgewalt, bei der Handhabung der Disziplinarbefugnis, insbesondere des Rechtes auf vorläufige Festnahme, sowie bei der Anwendung des Erlasses über Erzieherische Maßnahmen dieser Grundsatz nicht immer in vollem Umfange beachtet wird.

Gerade auch der Eingriff in die Privatsphäre der Soldaten — soweit dieser dienstlich geboten ist — unterliegt in besonderem Maße diesem Grundsatz. Dies wird etwa an folgendem Beispiel deutlich:

Ein Kasernenkommandant hatte durch Kasernenbefehl verboten, in den Privat-Kfz, die im Kasernenbereich abgestellt werden, Kraftstoffkanister mitzuführen. Dieser Befehl war erlassen worden, um Diebstählen von Bundeswehrkraftstoff entgegenzutreten zu können.

Nach meiner Auffassung ist dieser Befehl rechtswidrig, da er gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstößt. Meine Ermittlungen haben einerseits ergeben, daß Soldaten nur zu einem geringen Bruchteil privateigene Kanister bei Kraftstoffdiebstählen zu Lasten der Bundeswehr benutzt haben. Andererseits wird von den zuständigen Stel-

*) BVerfGE 10, 117

len immer wieder auf die Bedeutung eines Reservekanisters — insbesondere bei längeren Autofahrten — hingewiesen. (Wer wegen Kraftstoffmangels liegen bleibt, verursacht bei der heutigen Verkehrsdichte ein Verkehrshindernis, unter Umständen sogar eine strafbare Gefährdung des Straßenverkehrs.) Die Verhinderung der wenigen Kraftstoffdiebstähle, die unter Zuhilfenahme privater Benzinkanister ausgeführt werden, rechtfertigt somit nicht, allen Soldaten dieses Risiko aufzulasten. Der dienstliche Zweck und das angewandte Mittel stehen hier in keinem „vernünftigen Verhältnis“ zueinander, so daß der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzt ist. Dieser Auffassung hat sich auch der Bundesminister der Verteidigung angeschlossen.

III. Innere Führung

A. Voraussetzungen der Inneren Führung

Die Grundsätze der Inneren Führung können nur dann glaubhaft befohlen, den Befehlen gemäß gelehrt und in der Truppenpraxis verwirklicht werden, wenn hierfür die entsprechenden Voraussetzungen geschaffen sind. Hieran fehlt es noch teilweise:

1. Personalsituation

Viele Schwierigkeiten in der Truppe beruhen auf der Tatsache, daß immer noch ein großer Mangel an Offizieren und Unteroffizieren vorhanden ist. Hierdurch werden viele Vorgesetzte überfordert und überbeansprucht. Darunter leiden nicht nur die militärische Ausbildung, sondern z. B. auch der staatsbürgerliche Unterricht. Ich habe gelegentlich den Eindruck, daß manche Vorgesetzte noch nicht in vollem Maße die Bedeutung dieser im Soldatengesetz verankerten Pflicht erkennen.

Bei meinen Truppenbesuchen hat mich beeindruckt, wie gerade der Unteroffizier neben dem Offizier als „Fachmann“ seinen Mann steht und hierbei vorbildlich die in der modernen Armee notwendige Teamarbeit leistet. In diesem Rahmen sehe ich auch das Problem der gesellschaftlichen Aufwertung des Unteroffiziers. Immer wieder werden Klagen von Unteroffizieren an mich herangetragen, daß ihr soziales Ansehen zu gering sei und der Unteroffizier auch innerhalb der Bundeswehr noch nicht seinen ihm zustehenden Platz habe. Schon in früheren Berichten habe ich auf die Berechtigung dieser Klagen hingewiesen und insbesondere darauf aufmerksam gemacht, daß es sich hierbei vornehmlich um ein Leistungs- und Ausbildungsproblem handele. Bei meinen Besuchen in Technischen Schulen der Bundeswehr habe ich mich davon überzeugt, daß die Bundeswehrführung dies erkannt und hieraus die notwendigen Folgerungen gezogen hat. Dies muß zu einer aufwertenden Änderung in der Beurteilung des Berufsbildes des Unteroffiziers in Truppe und Gesellschaft führen.

Die Einrichtung einer weiteren Laufbahngruppe für befähigte und bewährte Portepée-Unteroffiziere

wäre etwa eine angemessene Maßnahme, den Erfordernissen des militärischen Sachzwangs und dem Problem des Sozialprestiges des Unteroffizierstandes in gebührender Weise Rechnung zu tragen. Der Bundesminister der Verteidigung hat bereits im Oktober 1964 erklärt, daß die Laufbahn für Stabs- und Oberstabsfeldwebel neu geordnet werde. Diese Zusicherung wurde von zuständigen Stellen in den folgenden Jahren wiederholt bestätigt. Auch Abgeordnete des Deutschen Bundestages sowie der Deutsche Bundeswehr-Verband haben mehrfach die Neuordnung der Laufbahn für Unteroffiziere und die Einrichtung einer 4. Laufbahngruppe für die jetzigen Stabs- und Oberstabsfeldwebel gefordert. Meines Erachtens würde eine schnelle Einrichtung dieser neuen Laufbahn auch zur Stärkung der Inneren Führung beitragen und das Vertrauen der Betroffenen zum Dienstherrn festigen. In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, daß bereits im Beamtenrecht durch das Erste Gesetz zur Neuregelung des Besoldungsrechts vom 6. Juli 1967 (BGBl. I S. 629) eine neue Ämterbewertung eingeführt worden ist. Hiernach entspricht die Endstufe einer Laufbahn der Eingangsstufe der nächsthöheren Laufbahn. Dieser Umstand sollte m. E. auch im Laufbahnrecht des Soldaten entsprechend berücksichtigt werden. Mir stellt sich dabei die Frage, ob dies nicht bereits aus dem Grundrecht der Gleichheit vor dem Gesetz gefordert werden muß.

Auch bei den Berufssanitätsoffizieren, insbesondere bei den Fachärzten, besteht ein Personalmangel. Zwar hat der Bundesminister der Verteidigung durch Gewährung von Studienbeihilfen für zukünftige Sanitätsoffiziere und Einberufung von wehrpflichtigen Ärzten als Restanten geeignete Maßnahmen zur Behebung dieses Mangels eingeleitet; jedoch hat dies noch nicht zu einer entscheidenden Verbesserung des Zugangs bei den aktiven Sanitätsoffizieren (Berufsoffizieren) geführt. M. E. kann der Mangel an Berufssanitätsoffizieren nicht in vollem Umfang durch zivile Vertragsärzte, die nebenamtlich und nur für eine bestimmte Zeit für die sanitätsärztliche Betreuung von Soldaten zur Verfügung stehen, ausgeglichen werden. Ich denke dabei insbesondere an den Aufenthalt von Truppen auf Übungsplätzen und bei größeren Übungen. Nur durch eine entscheidende Verbesserung der Dienstpostenbewertung für Truppenärzte, insbesondere für Fachärzte, und eine Verbesserung der Berufschancen kann geeigneter Nachwuchs für die Laufbahn eines Berufssanitätsoffiziers gewonnen werden.

Ein Problem erscheint mir im Zusammenhang mit der Personalsituation besonders aktuell:

Im Berichtsjahr 1967 haben die Eingaben von Unteroffizieren auf Zeit, deren Anträge auf Übernahme in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten abgelehnt wurden, erheblich zugenommen. Denn im Jahre 1967 sind die Aussichten auf Übernahme als Berufssoldat ungünstiger geworden. Während bis 1967 alle geeigneten Unteroffiziere auf Zeit Berufsunteroffiziere werden konnten ging der Bedarf an Berufsunteroffizieren im Berichtsjahr infolge Stellenkürzungen zurück. Außerdem ergaben sich vor 1967

für Unteroffiziere, die ihre Dienstzeit abgeleistet hatten, viele Möglichkeiten, in den öffentlichen Dienst übernommen zu werden. Haushaltseinsparungen und Einstellungssperren im Bereich der Bundeswehrverwaltung machen nunmehr auch die Übernahme in den öffentlichen Dienst schwieriger. Dazu kommt, daß viele Unteroffiziere in ihrem früheren Beruf kein angemessenes Fortkommen mehr sehen oder glauben, ihren sozialen Besitzstand nach Ausscheiden aus der Bundeswehr nicht mehr in vollem Umfange halten zu können. Als schwerste Belastung wird von vielen Unteroffizieren und ihren Familien das Fehlen einer Garantie ihres bisher erreichten sozialen Besitzstandes oder einer verbindlichen Zusicherung ihrer Eingliederung in den öffentlichen Dienst empfunden. Dies führt bei Unteroffizieren, die vor der Beendigung ihrer Dienstzeit stehen, zu einem Bewußtsein der „Existenzunsicherheit“ und oftmals zu einer Resignation im Dienst. Diese Stimmungslage hat nicht nur ungünstige Auswirkungen auf das innere Gefüge der Bundeswehr, sondern auch auf die Bereitschaft zur Weiterverpflichtung jüngerer Soldaten sowie auf die Freiwilligenwerbung.

Die Eingliederung von Unteroffizieren von 12 oder mehr Dienstjahren in den öffentlichen Dienst oder in das sonstige Berufsleben gehört zu den wesentlichen Fürsorgepflichten des Dienstherrn. Zwar können Unteroffiziere (Z 12) einen Zulassungsschein für den öffentlichen Dienst erhalten; einen Anspruch auf Einstellung gibt dieser Schein jedoch nicht. Da auch in der Bundeswehrverwaltung nur noch eine begrenzte Anzahl von Stellen zur Verfügung steht, besteht die Gefahr, daß in Zukunft ein großer Prozentsatz von Unteroffizieren mit Schwierigkeiten bei ihrer Übernahme in den öffentlichen Dienst rechnen muß.

Der Bundesminister der Verteidigung hat mir mitgeteilt, daß er vordringlich an der Lösung dieses Problems arbeite. Ich werde die Angelegenheit sorgfältig beobachten und gegebenenfalls den Verteidigungsausschuß im Wege eines Einzelberichtes informieren.

2. Unterkunftsverhältnisse

Neben den verschiedenen aufgezeigten personellen Problemen ist eine weitere Voraussetzung für eine Realisierung der Inneren Führung die Schaffung von geeigneten Unterkunftsverhältnissen, mit denen der Dienstherr seiner gesetzlich verankerten Fürsorgepflicht nachkommt. Nur so — § 31 Soldatengesetz — kann der Truppenvorgesetzte die ihm durch das Gesetz aufgebürdete Pflicht zur Sorge für seine Soldaten in und außer Dienst erfüllen sowie das Vertrauen seiner Soldaten gewinnen und festigen (§ 10 Soldatengesetz).

In meinem Jahresbericht 1966 habe ich angeführt, daß teilweise die Frage der Unterbringung der Soldaten nach wie vor unbefriedigend gelöst ist. An diesem Zustand hat sich auch im Berichtsjahr 1967 nichts Wesentliches geändert. Bei Truppenbesuchen habe ich mich überzeugen können, daß vielfach die vorgebrachten Beschwerden über mangelhafte Trup-

penunterkünfte berechtigt sind. Einen weiten Raum nehmen hierbei die sanitären Einrichtungen ein. So habe ich festgestellt, daß in einer Unterkunft für 40 Soldaten eine Toilette, ein Waschraum mit zwei Handwaschbecken und eine Brause vorhanden sind. Einen solchen Zustand halte ich für untragbar.

Für unzureichende Unterkünfte ist häufig die nicht abgeschlossene Planung für Aufstellung, Auftrag und Dislozierung der betreffenden Einheit ursächlich. Soweit möglich, könnte auch insoweit durch eine verständliche Unterrichtung der Soldaten unnötige Unruhe vermieden werden. Eine solche Information ergibt sich auch aus der Fürsorgepflicht des Dienstherrn. Ich habe festgestellt, daß die Soldaten bereit sind, Unzulänglichkeiten vorübergehend hinzunehmen, wenn sie über die Notwendigkeit einer vorübergehenden provisorischen oder unzulänglichen Unterbringung unterrichtet werden. Jedoch reagieren sie empfindlich, wenn ihnen erteilte Zusicherungen nicht eingelöst werden.

3. Planung, Umgliederung, Einsparung

Die Diskussion um die Umgliederung der Bundeswehr, die auch in der Presse einen großen Raum eingenommen hat, hat nach meinen Feststellungen in der Bundeswehr eine erhebliche Unruhe verursacht. Eine zeitgerechte, umfassende Information aller Soldaten durch die zuständigen Stellen hätte viel dazu beitragen können, die Stimmung in der Truppe zu verbessern.

Eine weitere Belastung des inneren Gefüges ist im Zusammenhang mit der Diskussion um Einsparungen zu verzeichnen gewesen. Ich denke dabei z. B. an die Auseinandersetzungen um Kürzungen auf dem Gebiet der Unterhaltungsleistungen und insbesondere an Sparmaßnahmen auf dem Gebiet der Infrastruktur. Einsparungen von Haushaltsmitteln auf den Gebieten der Fürsorge des Staates gegenüber den Soldaten sollten so gering wie möglich gehalten werden. Insbesondere sollten die finanziellen Leistungen auf gesetzlicher oder anderer Grundlage, die der Wehrpflichtige zu Beginn seines Wehrdienstes erhält, im Hinblick auf den Vertrauensschutz im besonderen Gewaltverhältnis nicht angetastet werden. Denn „Staat und Soldaten sind durch gegenseitige Treue miteinander verbunden“ (§ 1 Soldatengesetz). Auf diesem gesetzlich verankerten Grundsatz der gegenseitigen Treue beruht letzten Endes auch die Innere Führung. Deshalb sollte bei allen Maßnahmen des Dienstherrn gegenüber den wehrpflichtigen Soldaten, mögen sie von einem Außenstehenden als noch so geringfügig und unbedeutend angesehen werden, mitbedacht werden, daß einmal entstandenes Unbehagen und eingetretener Vertrauensschwund nur schwer zu beseitigen sind. Leidtragende in allen diesen Dingen sind neben den betroffenen Soldaten stets die militärischen Vorgesetzten, die dem Soldaten am nächsten stehen. Sie müssen mit den hieraus entstandenen Schwierigkeiten — wie etwa mangelnde Dienstfreude — fertig werden. Hinzu kommt folgendes:

Die Wehrpflichtigen, die zur Ableistung des Grundwehrdienstes einberufen werden, müssen ge-

genüber denjenigen, die keinen Wehrdienst zu leisten haben, bereits Opfer bringen. Ich begrüße es daher, daß der Verteidigungsausschuß eine Kommission eingesetzt hat, die sich mit der Frage der „Wehrgerechtigkeit“ befaßt. Denn es wird immer offensichtlicher, daß Wehrpflichtige, die dem Wehrdienst positiv gegenüberstehen und ihrer Wehrpflicht aus einer staatsbürgerlichen Verantwortung heraus nachkommen, in zunehmendem Maße dieser Pflicht gegenüber zurückhaltender eingestellt werden. Mit dieser wandelnden Einstellung zum Wehrdienst wird insbesondere der Vorgesetzte in der Truppe befaßt, was ihm seine ohnehin nicht einfache Arbeit erschwert.

Ebensowenig tragen zur Hebung des Wehrwillens die Schwierigkeiten bei, denen die gedienten Wehrpflichtigen ausgesetzt sind. Das im Berichtsjahr 1965 behandelte Problem der gedienten Studienbewerber war auch im Jahr 1967 wieder Gegenstand einer Reihe von Eingaben. Bei deren Überprüfung habe ich festgestellt, daß vielfach Abiturienten, die zum Zeitpunkt ihrer Einberufung zum Wehrdienst ohne weiteres die Zulassung zum Studium erhalten hätten, nach Ableistung des Wehrdienstes abgelehnt wurden, da zwischenzeitlich die Aufnahmebedingungen verschärft worden sind. Es wäre empfehlenswert zu prüfen, ob bei der Entscheidung über die Zulassung gedienter Studienbewerber nicht der Zustand zugrunde gelegt werden müßte, der im Zeitpunkt der Einberufung bestanden hat. Denn die gegenwärtige Regelung führt zu einer Benachteiligung gedienter Studienbewerber. Ich habe mich deswegen bereits mit der Ständigen Konferenz der Kultusminister in Verbindung gesetzt und werde weiterhin meine Bedenken gegen die mir allzu schemhaft erscheinende derzeitige Regelung geltend machen.

Auch andere gediente Wehrpflichtige haben im Gegensatz zu ihren nicht eingezogenen Jahrgangskameraden nach wie vor berufliche Nachteile. Bei jungen Beamten etwa ist eine laufbahnmäßige Gleichstellung derjenigen, die Wehrdienst geleistet haben, mit den nichtgedienten Beamten noch nicht in vollem Umfang erreicht. So besteht noch keine gesetzliche Verpflichtung, die gedienten Beamten den vergleichbaren ungedienten Beamten bei der Anstellung und Beförderung gleichzustellen.

4. Kantinenwesen

Bei meinen Truppenbesuchen wurde häufig wegen angeblich überhöhter Preise in Kantinen der Bundeswehr Klage geführt. Dieses Problem war bereits Gegenstand von Erörterungen im Bundestag. Auch der Deutsche Bundeswehrverband hat sich wiederholt für eine Neuordnung des Kantinenwesens in der Bundeswehr eingesetzt und sich für ein modernes Kantinensystem ausgesprochen. Ich möchte im Rahmen meines Auftrages zum Schutz der Grundsätze der Inneren Führung darauf hinweisen, daß das Kantinenwesen so organisiert werden muß, daß es einerseits den Belangen der Soldaten, und zwar auch bei Übungen und Aufhalten auf Truppenübungsplätzen, andererseits jedoch auch den For-

derungen nach Disziplin und Ordnung in allen militärischen Bereichen Rechnung trägt.

B. Grundsätze der Inneren Führung

1. Die Eingliederung der Bundeswehr in Staat und Gesellschaft

Heute gehört die Bundeswehr von Verfassungs wegen zur vollziehenden Gewalt. Das Grundgesetz hat dies im Zuge der Verfassungsnovelle vom 19. März 1956 klargestellt. Hieraus folgt, daß die Bundeswehr einem ständigen Prozeß der Integration in den demokratisch verfaßten Rechtsstaat und damit auch in die pluralistische Gesellschaft unterliegt. Diese Eingliederung wird vornehmlich an der Ausgestaltung der Inneren Führung in der Bundeswehr sichtbar. Die Innere Führung ist daher nicht nur eine „militärische Führungslehre“, sondern sie prägt die Wehrgesetzgebung, Erlasse, Dienstvorschriften, Befehle sowie Form und Stil einer in den Rechtsstaat integrierten Armee, die sich selbst als Teil des Volkes versteht. Die dynamische Eingliederung der Bundeswehr in die vorgegebene politische Ordnung ist deshalb der Kernbereich der Inneren Führung. Von hier aus resultieren die Forderungen an das Parlament, an die Regierung, insbesondere an den Bundesminister der Verteidigung und vor allem an alle Soldaten in der Bundeswehr, die Innere Führung zu verwirklichen. Deshalb ist der Begriff der Inneren Führung ein „neuer Begriff für eine neue Sache“. Es ist daher unrichtig, wenn manche argumentieren, daß es die so verstandene Innere Führung schon immer gegeben habe. Richtig ist zwar, daß zu allen Zeiten die meisten Vorgesetzten ihre Untergebenen gerecht, fürsorglich und menschlich behandelt haben. Dies ist aber nicht der Kern der Inneren Führung. Der Kern ist die Integration der Armee in unsere Demokratie und gesellschaftliche Ordnung.

Ich habe wiederholt zum Ausdruck gebracht, daß dieser Integrationsprozeß grundsätzlich gelungen ist. Hierbei ist darauf hinzuweisen, daß dieser Prozeß nie abgeschlossen und nicht nur eine Aufgabe der Bundeswehr sein kann. Vielmehr haben alle staatstragenden Kräfte beizutragen, daß diese Eingliederung selbstverständlich und reibungslos stattfindet und fortgesetzt wird. In diesem Zusammenhang sei mir folgender Hinweis gestattet:

Dadurch, daß die Bundeswehr in ihrer Anpassung an Staat und Gesellschaft mit der modernen Entwicklung Schritt gehalten hat, sind ihr m. E. Unruhe, Unsicherheit oder gar Auflehnung gegen bestehende Ordnungen (z. B. Universitätsstruktur), wie sie heute in großem Maße die Öffentlichkeit und auch das Parlament beschäftigen, in diesem Umfang erspart geblieben. Die ständige Anpassung der inneren Struktur der Bundeswehr an die Erfordernisse einer modernen Industriegesellschaft durch die Innere Führung wird auch zukünftig derartige Erscheinungen erschweren und dadurch zu einer militärischen Effektivität der Streitkräfte maßgeb-

lich beitragen. Dies scheinen die Gegner der Inneren Führung zu verkennen.

2. Staatsbürger in Uniform

Dieser Kernbereich der Inneren Führung ist aber noch durch einen weiteren Aspekt zu ergänzen. Zum erstenmal in der deutschen Geschichte gibt es in Deutschland eine auf der allgemeinen Wehrpflicht aufgebaute Armee der Demokratie. Es wäre aber ein Mißverständnis, wollte man deswegen von einer „demokratisierten Armee“ sprechen. Denn auch die Armee eines demokratischen Staates unterliegt den unabdingbaren Strukturgesetzen von Befehl und Gehorsam.

Jedoch zwingt die rechtsstaatliche Ordnung des demokratischen Staates zu dem Leitbild des Staatsbürgers in Uniform. Eine Armee in der Demokratie kann wegen der Bindung der Befehls- und Kommandogewalt an rechtsstaatliche Schranken nur dieses Leitbild haben. Denn der Wehrpflichtige tritt in die Armee bereits als Staatsbürger ein, der von Verfassungs wegen mit zum Teil unabdingbaren Grundrechten ausgestattet ist. So darf die persönliche Freiheit des Staatsbürgers in Uniform nur so weit eingeschränkt werden, als dies der militärische Auftrag unbedingt erfordert. Dagegen ist die Würde des Soldaten unantastbar und deshalb militärischer Befehls- und Kommandogewalt von Verfassungs wegen schlechthin entzogen.

Viele Wehrpflichtige sind sich ihrer grundrechtlichen Absicherung auch bewußt. Vielfach kennen sie jedoch ihre Rechte weit besser als ihre Pflichten. Sie reagieren empfindlich gegen vermeintliche Einschränkungen ihrer Freizügigkeit. Ihre Wünsche zielen auf ein Höchstmaß an persönlicher Freiheit. Andererseits fällt es manchen Vorgesetzten schwer, den grundrechtlich abgesicherten Bereich ihrer Untergebenen zu erkennen und ihn nicht anzutasten. So wird — wie ich bereits im Grundrechtsteil ausgeführt habe — in zahlreichen Eingaben immer wieder das Problem der Abgrenzung zwischen Befehls- und Privatsphäre der Soldaten aufgeworfen und damit die Frage nach dem Umfang des Grundrechts der freien Entfaltung der Persönlichkeit auch im militärischen Bereich gestellt. Die Gegner der Inneren Führung — innerhalb und außerhalb der Bundeswehr — folgern aus der Tatsache, daß in vielen Fällen der junge Wehrpflichtige nicht als „idealer Staatsbürger“ in die Kaserne einrückt und weder den erforderlichen Sinn für staatsbürgerliche Verantwortung noch das notwendige politische Interesse hat, die Innere Führung sei ein „Wunschtraum“ oder ein „Hirngespinnst“. Diese Gegner verkennen aber, daß der Begriff „Staatsbürger in Uniform“ in erster Linie das gesetzlich vorgeschriebene Leitbild für den Erziehungsauftrag der Bundeswehr ist. Es ist offensichtlich, daß ein Leitbild — wie in allen anderen Fällen — in letzter Vollkommenheit nie erreicht werden kann. Daher muß es Aufgabe aller staatstragenden Kräfte — Elternhaus, Schule, Parteien, Verbände — und daher auch der Bundeswehr sein, den jungen Menschen anhand dieses Leitbildes durch Wort und Tat unausgesetzt zu

überzeugen. Wer diese Erziehung bekämpft, handelt nicht in Übereinstimmung mit der bestehenden gesetzlichen Ordnung.

Bei zahlreichen Gesprächen habe ich den Eindruck gewonnen, daß die Bundeswehr diesen Auftrag ernst nimmt und mit Erfolg durchführt. Ich kann diesen Erfolg der staatsbürgerlichen Erziehung der Bundeswehr besonders daran erkennen, daß die ungedienten Wehrpflichtigen meistens nicht das staatsbürgerliche Bewußtsein ihrer gedienten Jahrgangskameraden haben. Ich habe dabei insbesondere festgestellt, daß es der Bundeswehr gelingt, die große Zahl von Wehrpflichtigen während des Wehrdienstes aus ihrer indifferenten Haltung gegenüber dem Staat in eine bejahende loyale Auffassung umzuschmelzen. Diese Ansicht wird auch durch den Zweiten Jugendbericht der Bundesregierung (Drucksache V/2453 S. 168) vom 15. Januar 1968 bestätigt. Hiernach hat bei vielen Soldaten der Wehrdienst einen positiven Meinungsumschwung gegenüber Staat und Demokratie herbeigeführt. Dies ist m. E. auch auf eine richtige Behandlung der Soldaten durch ihre Vorgesetzten während des Wehrdienstes zurückzuführen.

3. Befehl und Gehorsam

Ein weiteres Mißverständnis der Inneren Führung ist es zu behaupten, sie würde Disziplin und Maneszucht und damit Schlagkraft und Einsatzbereitschaft der Bundeswehr beeinträchtigen. Im Gegenteil, eine von der Notwendigkeit richtig gehandhabter Innerer Führung überzeugte Bundeswehr ist ein verlässlicheres und schlagkräftigeres Verteidigungsinstrument in der Hand der politischen Führung als eine Armee, die nach veralteten, den Erfordernissen eines technischen Zeitalters nicht angepaßten Grundsätzen strukturiert ist.

Befehl und Gehorsam sind, wie in jeder modernen Armee, die unabdingbaren Grundlagen auch der Bundeswehr. Das bedeutet einerseits, daß der Vorgesetzte in der Lage sein muß, klar und eindeutig zu befehlen und diese Befehle auch entsprechend durchzusetzen (§ 10 Abs. 5 Soldatengesetz). Der Untergebene hat andererseits zu lernen, Befehle unverzüglich, gewissenhaft, vollständig und nach besten Kräften auszuführen (§ 11 Soldatengesetz).

Ich habe aufgrund zahlreicher Überprüfungen und insbesondere bei der Beobachtung der Strafrechtspflege feststellen müssen, daß Vorgesetzte den Erfordernissen einer klaren und eindeutigen Befehlsgebung, wie sie auch in der ZDv 1/50 festgelegt sind, nicht immer in vollem Umfange gerecht werden. Auch bei der Durchsetzung von Befehlen bestehen gelegentlich Schwierigkeiten. In diesem Zusammenhang möchte ich auf folgende Punkte hinweisen:

a) Klare und praktikable Dienstvorschriften, Erlasse und Befehle für die Truppe

Voraussetzung für eine von Vorgesetzten und Untergebenen in gleicher Weise praktizierte Innere

Führung sind klare und eindeutige Vorschriften, Erlasse und Befehle. Denn für den Soldaten nicht verständliche Vorschriften führen in der Person des Vorgesetzten zu einer Unsicherheit in der Führung, bei den Untergebenen oftmals zu Nachlässigkeiten und Schlampereien. Diese Unsicherheit belastet m. E. sehr stark das innere Gefüge der Truppe.

Bei der Überprüfung von Eingaben komme ich häufig zu dem Ergebnis, daß die erlassenen Bestimmungen nicht ausreichend verständlich gefaßt und auch nicht immer praktikabel sind. So habe ich im Auftrag des Verteidigungsausschusses einen bedauerlichen Todesfall eines Soldaten zu überprüfen, der sich im Zusammenhang mit der Vollstreckung einer Arreststrafe infolge unzulässigen Schußwaffengebrauchs ereignet hat. Bei dieser Gelegenheit habe ich insbesondere die Schußwaffengebrauchsbestimmungen der Bundeswehr geprüft und dabei festgestellt, daß der einschlägige Erlaß des Bundesministers der Verteidigung in der gegenwärtigen Fassung nicht in vollem Umfang praktikabel ist. Hierüber werde ich im einzelnen den Verteidigungsausschuß unterrichten. An dieser Stelle sei nur noch erwähnt, daß der Erlaß verbietet „das Aushändigen von Waffen an Soldaten, wenn und solange ihr Auftrag **ausschließlich** in der Bewachung oder Überführung von Soldaten, die ihnen allgemein oder im Einzelfall unterstellt sind, besteht“. Nach diesem Erlaß ist hiervon eine Ausnahme nur dann statthaft, „wenn die Person des Bewachten befürchten läßt, daß sie gegen den Bewacher gewalttätig werden und die Waffe zur Ausübung des Notwehrrechts erforderlich werden könnte“. Mithin ist die „Vorhersehbarkeit einer Notwehrlage“ Grundlage für das Aushändigen von Waffen an Bewacher. Dies hat bei der Truppe kein Verständnis gefunden, da den Vorgesetzten hierdurch ein unzumutbares Risiko aufgelastet wird. Die Folge daraus wird sein, daß die Unsicherheit im Umgang mit Waffen weiterhin fortbesteht, was wiederum Auswirkungen auf das innere Gefüge und damit auch auf die Einsatzbereitschaft und Sicherheit der Bundeswehr hat.

Ein weiteres Problem in diesem Zusammenhang ist die rechtswidrige Erweiterung der Grußordnung — ZDv 10/4 — durch Kasernenbefehle. Nach der ZDv 10/4 besteht Grußpflicht in und außer Dienst nur gegenüber den unmittelbaren Vorgesetzten vom Unteroffizier einschließlich an aufwärts. Das bedeutet, daß etwa ein Gefreiter der 1. Kompanie den Kompaniefeldwebel oder Kompaniechef der 3. Kompanie desselben Bataillons nicht zu grüßen braucht, und zwar auch nicht im Kasernenbereich. Diese Regelung ist nach Ansicht der Truppe deshalb unbefriedigend, weil Kompaniefeldwebel und Kompaniechef der 3. Kompanie als Vorgesetzte nach der Vorgesetztenverordnung (§ 4 Abs. 3) dem Gefreiten der 1. Kompanie in und außer Dienst Befehle erteilen können. Vorgesetztenverordnung und Grußordnung fallen insoweit auseinander.

Viele Kommandeure haben für ihren Bereich daher im Wege des Kasernen- oder Bataillonsbefehls eine allgemeine Grußpflicht aufgrund des Dienst-

grades innerhalb des Kasernenbereiches eingeführt. Sie erhoffen sich hiervon eine Festigung der Disziplin. Vielfach wird in der allgemeinen Grußpflicht auch eine Bestätigung der Vorgesetztenstellung gesehen. Da derartige Befehle wegen Verstoßes gegen die ZDv 10/4 rechtswidrig sind, müßten sie aufgehoben werden.

Diese Diskrepanz zwischen der derzeitigen Rechtslage und der Praxis in der Truppe führt nicht nur zu einer weitverbreiteten Unsicherheit, sondern sie wirkt sich auch belastend auf das innere Gefüge der Truppe aus. Die von vielen Kommandeuren auf diesem Gebiet empfundene Rechtsunsicherheit sollte deshalb beseitigt werden.

Von einem weiteren Beispiel unklarer Befehlsgebung habe ich bei der Beobachtung der Strafrechtspflege erfahren. Ein Leutnant einer Ausbildungskompanie wurde angeklagt, er habe in dem Ausbildungsabschnitt „Überrollen durch Panzer“ die einschlägige Sicherheitsbestimmung verletzt und hierdurch den Tod eines Soldaten fahrlässig verursacht. In dem Strafverfahren, das sich durch mehrere Instanzen hinzog, wurde von den Gerichten übereinstimmend festgestellt, daß die fragliche Sicherheitsbestimmung — es handelt sich dabei um die Frage der Zulässigkeit des Drehens eines Panzers über einem Kampfstand — nicht eindeutig und erst durch Auslegung zu ermitteln sei. Hierdurch wurde der junge Vorgesetzte m. E. mit einem unzumutbaren „Befehlsrisiko“ überzogen. Ich habe daher beim Bundesminister der Verteidigung angeregt, die entsprechende Sicherheitsvorschrift zu ergänzen bzw. klarzustellen.

Durch unklare Fassung von Vorschriften, Erlassen und Befehlen entsteht in der Truppe der — von der militärischen Führung nicht beabsichtigte — Eindruck, als ob „die da oben“ die fragliche Bestimmung bewußt so unbestimmt halten würden, um sich „abzudecken“ und die Verantwortung dem „kleinen Mann“ zuzuschieben. Solche Eindrücke müssen durch klare Fassung der Vorschriften vermieden werden.

b) Vorschrifteninflation

Die Zahl der Dienstvorschriften, Erlasse und Befehle und ihrer Ergänzungen haben in der Bundeswehr einen derartigen Umfang angenommen, daß der Vorgesetzte kaum mehr imstande ist, sich in vollem Umfang über die für ihn notwendigen Bestimmungen zu unterrichten. Dies führt nach meinen Beobachtungen zu Unsicherheiten im Dienst sowie zu vermeidbaren Belastungen und zu Verfahrensrisiken für den Vorgesetzten auf disziplinarem und strafrechtlichem Gebiet.

Häufig erreichen auch die Ergänzungen zu ergangenen Sicherheitsbestimmungen die Truppe zu spät. Bei der Beobachtung der Strafrechtspflege habe ich z. B. erfahren, daß ein Hinweis auf die Ergänzung einer Sicherheitsbestimmung, die im Juli 1965 vom Bundesminister der Verteidigung erlassen worden war, den Ausbildungseinheiten einer Division erst

zwei Jahre später bekannt wurde. Zwischenzeitlich war es in einer dieser Einheiten infolge einer nicht sachgemäßen Handhabung von Kleinnebelmitteln (Nebelkerzen) zu einem Unglücksfall gekommen. Dieser hätte m. E. bei einer rechtzeitigen Belehrung der Truppe über die letzte Fassung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen vermieden werden können.

Aus Anlaß von Einzelfällen werden durch Zwischenvorgesetzte häufig Dienstvorschriften, Erlasse und Befehle höherer Stellen für ihren Bereich ergänzt. Hierdurch ist die Einheitlichkeit einer für die gesamte Bundeswehr geltenden Regelung in Frage gestellt. Der Bundesminister der Verteidigung sollte in diesen Fällen erforderlich werdende Ergänzungen — insbesondere zu Sicherheitsvorschriften — unverzüglich selbst vornehmen.

Die Dienstfreude — vornehmlich der jüngeren Vorgesetzten — leidet unter der übergroßen Zahl von Bestimmungen, über die sie in regelmäßigen Abständen belehrt und unterrichtet werden müssen.

In disziplinar- sowie in strafgerichtlichen Verfahren habe ich gelegentlich festgestellt, daß Beschuldigte sich auf Nichtkenntnis einer Dienstvorschrift, eines Erlasses oder Befehls berufen haben, obwohl sie ausweislich ihrer Unterschrift hiervon hätten Kenntnis haben müssen. Sie wendeten dabei regelmäßig ein, daß sie durch das Übermaß an Vorschriften und Bestimmungen gar nicht mehr imstande gewesen seien, sich über den Inhalt umfassend zu unterrichten. Ich bin der Auffassung, daß der Umfang vorgeschriebener Belehrungen und Unterrichtungen kaum noch zu vertreten ist. Die vielfach beobachtete Übung, den betreffenden Soldaten die Kenntnisnahme vom Inhalt einer Vorschrift durch Unterschriftsleistung quittieren zu lassen, ist nicht ausreichend. Denn hierdurch ist nicht gewährleistet, daß sich die Soldaten die betreffende Vorschrift inhaltlich in vollem Umfang zu eigen gemacht haben. Hieraus folgt, daß die Vorschriften nicht beachtet werden und dadurch die Gefahr von Schäden heraufbeschworen wird. Abgesehen davon entsteht durch solche Maßnahmen der Eindruck, daß die Verantwortung — wo immer nur möglich — nach unten verlagert werden soll.

c) *Vorläufige Festnahme*

Die Durchsetzung von Befehlen bereitet — wie ich auch im Berichtsjahr 1967 erfahren habe — manchen Vorgesetzten immer noch Schwierigkeiten. Dies gilt insbesondere für die Handhabung der vorläufigen Festnahme. Bereits in meinem Jahresbericht 1966 habe ich auf den Fehlgebrauch bei der vorläufigen Festnahme hinweisen müssen. Aufgrund weiterer Eingaben muß ich darauf aufmerksam machen, daß immer noch zu schnell und zu häufig von dieser Maßnahme Gebrauch gemacht und die vorläufige Festnahme zeitlich über Gebühr ausgedehnt wird.

Vielen Vorgesetzten ist nicht bewußt, daß sie mit der vorläufigen Festnahme in das Grundrecht der persönlichen Freiheit als eines der vornehmsten

Grundrechte eingreifen. Deshalb kommt es gerade hier auf die Einhaltung des Verfassungsgrundsatzes der Verhältnismäßigkeit besonders an: Nicht jedes Dienstvergehen im Beisein von Kameraden erfordert eine vorläufige Festnahme. Oft stehen zur Einhaltung von Disziplin und Ordnung weniger einschneidende, aber ebenso wirksame Maßnahmen zur Verfügung, wie etwa der Befehl, sich unverzüglich beim Disziplinarvorgesetzten zu melden. Entscheidend ist, daß der Soldat, der sich disziplinwidrig verhält, für eine gewisse Zeit räumlich von seinen Kameraden getrennt wird. Dies braucht nicht immer durch eine vorläufige Festnahme zu geschehen.

Ich rege an, in den Ausbildungsstätten die vorläufige Festnahme auch durch praktische Beispiele zu üben.

d) *Kameradschaft — Kameraderie*

Befehl und Gehorsam sind nur dann durchzusetzen, wenn die Beziehungen zwischen Vorgesetzten und Untergebenen dienstlich geordnet und nicht durch Kameraderie, Kumpanei und Anbiederung verwischt sind. Jüngere Vorgesetzte, vornehmlich in Spezialeinheiten, entwickeln gelegentlich eine militärisch nicht vertretbare „Loyalität nach unten“. Dies gilt nach meinen Feststellungen insbesondere beim außerdienstlichen Beisammensein, bei dem sich jüngere Vorgesetzte zu eng an die Untergebenen anschließen, später aber bei Schwierigkeiten „dienstlich“ werden, sich auf ihre Vorgesetztenstellung besinnen, und dann, um sich als Vorgesetzter durchzusetzen, sich häufig unzumutbarer, gelegentlich auch unzulässiger Maßnahmen bedienen.

Größere Schwierigkeiten treten nach meinen Beobachtungen auch bei den jungen Vorgesetzten auf, die kurz zuvor aus dem Kreis der gleichaltrigen und gleichrangigen Kameraden befördert worden sind. Der junge Vorgesetzte wird in diesen Fällen mit Untergebenen konfrontiert, mit denen er gemeinsam ausgebildet worden ist. Hier liegt eine besondere Erziehungsaufgabe des Offizier- und des Unteroffizierkorps.

Bei zahlreichen Truppenbesuchen habe ich deshalb u. a. auch Unteroffizierheime oder Räume angeschaut, die dem Beisammensein des Unteroffizierkorps dienen. Ich war nicht nur von der — vielfach mit persönlichen Mitteln eingerichteten — Ausgestaltung angenehm überrascht, sondern auch von der Gesinnung, die hier herrscht. Das spricht für den Korpsgeist und das Zusammengehörigkeitsgefühl der Unteroffiziere. Jedoch sollten das Unteroffizierkorps und gerade die älteren Unteroffiziere noch mehr den jüngeren Kameraden durch Rat und Beistand den Übergang vom Mannschafts- in den Unteroffizierstand erleichtern.

e) *Der Mißbrauch der Befehlsbefugnis zu nicht-dienstlichen Zwecken*

In zahlreichen Eingaben führen Soldaten Klage darüber, daß ihre Vorgesetzten ihnen Befehle zu

nichtdienstlichen Zwecken erteilen. Die genaue Einhaltung der gesetzlich begrenzten Befehlsbefugnis ist eine Voraussetzung ihrer Glaubwürdigkeit. Auf keinen Fall dürfen Vorgesetzte zu rein privaten Interessen Soldaten im Wege des Befehls heranziehen. Hierdurch schmälern sie ihre Autorität und erschweren eine unvoreingenommene Führung ihrer Einheit. Darüber hinaus begeben sie sich in eine nicht zu leugnende Abhängigkeit von ihren Untergebenen. Es ist Soldaten nicht verwehrt, ihren Vorgesetzten auf freiwilliger Basis für private Zwecke mit ihren fachlichen Kenntnissen zu helfen. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, daß die Abhängigkeit eines Untergebenen von seinem Vorgesetzten in der Armee wesensgemäß größer ist als in anderen Dienst- und Arbeitsverhältnissen. Die „Freiwilligkeit“ zu außerdienstlichen Gefälligkeitsarbeiten wird deshalb häufig zweifelhaft bleiben.

4. Der Vorgesetzte als Vorbild

Zwingend für eine glaubwürdige Menschenführung in der Bundeswehr ist neben einer umfassenden fachlichen Ausbildung der Vorgesetzten ihre Fähigkeit, durch ihre Autorität die Soldaten für den Wehrdienst zu engagieren. Der junge Soldat, der bestrebt ist, auch im Wehrdienstverhältnis seine persönliche Unabhängigkeit soweit wie möglich zu erhalten, ist dann bereit, sich ein- und unterzuordnen, wenn er durch die „richtige Autorität“ erzogen und geführt wird. Dabei habe ich die Erfahrung gemacht, daß dies am besten gelingt, wenn bei den Vorgesetzten eine Übereinstimmung in Wort und Tat vorliegt. Dies gilt für Vorgesetzte aller Dienstgrade und Stufen, zumal der junge Soldat — heute mehr als früher — seinen Vorgesetzten kritisch beobachtet und schnell erkennt, ob dieser mangelnde Fähigkeiten und Kenntnisse durch Phrasen, hohle Redensarten und betont forsches Auftreten aufzufangen versucht.

Auch im Berichtsjahr 1967 habe ich aufgrund von Eingaben und bei Truppenbesuchen festgestellt, daß in den meisten Einheiten ein vertrauensvolles Verhältnis zwischen Vorgesetzten und Untergebenen herrscht. Hierbei haben sich in vielen Fällen die Vorgesetzten in vorbildlicher Weise in und außer Dienst um ihre Soldaten gekümmert. Ich habe den Eindruck gewonnen, daß gerade die älteren Vorgesetzten auf die persönlichen Nöte und Sorgen der jungen Soldaten eingegangen sind. Diese Vorgesetzten, zumeist noch kriegsgedient, haben den jungen Soldaten bei ihren persönlichen Sorgen und Nöten oft über das dienstlich gebotene Maß hinaus geholfen. Auch hierdurch haben sie zu einem guten „Klima“ in der Einheit beigetragen. Sie haben dadurch den jungen Soldaten das Gefühl gegeben, daß diese nicht einer anonymen militärischen Maschine ausgeliefert sind, sondern daß sie auch mit ihren menschlichen Nöten, Sorgen und Fragen einen Vorgesetzten „mit Herz“ haben, der bereit und imstande ist, auf ihre Probleme einzugehen. Jedoch darf auf keinen Fall bei den jungen Soldaten das Gefühl aufkommen, daß die Vorgesetzten aus einer patriarcha-

lischen Grundhaltung heraus sich ihrer annehmen. Darauf reagieren die jungen Soldaten empfindlich. Dies tun sie besonders dann, wenn sie durch die Anrede das Gefühl erhalten, daß die Vorgesetzten hierdurch nur „Wohlwollen“ oder gar eine gewisse Gnade walten lassen wollen. In diesem Zusammenhang habe ich besonders bei meinen Truppenbesuchen bemerkt, daß die Vorgesetzten die Eintönigkeit und Härte des Dienstes durch geeignete Maßnahmen, wie Betreuungseinrichtungen, Betreuungsfahrten zu sportlichen und kulturellen Veranstaltungen, Wettbewerben usw. ausgeglichen haben. Auch das in vielen Truppenteilen der Bundeswehr eingeführte sogenannte kalte Büffet als Abendverpflegung muß hier hervorgehoben werden.

Vor allem aber bleibt die Pflicht der Vorgesetzten bestehen, im täglichen Alltag Vorbild zu sein. Hier öffnet sich für den Vorgesetzten ein weites Feld, auf dem er nur dann dauerhafte Erfolge erzielen kann, wenn er „Herz, Gerechtigkeit, beispielgebendes Verhalten und Fürsorge“ zeigt.

a) Der Vorgesetzte in Ausbildungseinheiten

Die vorstehenden Probleme werden bei Vorgesetzten in Ausbildungseinheiten besonders deutlich. Diese Vorgesetzten haben die schwere Aufgabe, den Übergang des jungen Wehrpflichtigen von seinem Zivilberuf in den militärischen Dienst durchzuführen. Eine Wehrbegeisterung ist heute nicht mehr zu verzeichnen. Jedoch sind die meisten Wehrpflichtigen bereit, die Belastung der Wehrpflicht als einer allgemeinen staatsbürgerlichen Pflicht willig auf sich zu nehmen. Meine Erfahrungen werden bestätigt durch den Zweiten Jugendbericht der Bundesregierung vom 15. Januar 1968 (Seite 144).

Mehr als früher muß der Vorgesetzte in Ausbildungseinheiten der Mentalität der Wehrpflichtigen Rechnung tragen. Ein erfahrener Kommandeur hat die psychologische Ausgangslage eines Rekruten zutreffend wie folgt geschildert*):

„Wenn der junge Mann im wehrpflichtigen Alter heute zum erstenmal das Kasernentor durchschreitet, vollzieht sich für ihn ein wesentlich tieferer Einschnitt in seine Daseinsgewohnheiten und Lebensvorstellungen, als dies früher der Fall gewesen ist. Die Lebensweise und die Tugenden des Soldaten haben in der Öffentlichkeit ihre Anziehungskraft verloren. Sie widersprechen geradezu den heute gewohnten, eingeübten und gelehrten Wertkriterien der modernen Industriegesellschaft. Der Militärdienst wird als unliebsame Unterbrechung einer lukrativen beruflichen Tätigkeit empfunden. Als Heranwachsender — weithin schon mit den Rechten des Erwachsenenstatus ausgestattet, ohne die damit verbundene volle Last der Pflichten bereits verspürt zu haben — sieht er die bisherige ichbezogene Ungebundenheit dieser Daseins-

*) BrigGen Franz Pöschl, Manneszucht — ein Ziel der Inneren Führung, Beilage zu Heft 4/1966 der „Information für die Truppe“

weise mit all den Vorteilen, die ihr abzugewinnen waren, dahinschwanden. Er fühlt sich in eine Welt des unpersönlichen Tons und der strengen Form versetzt und empfindet sie voller Mißtrauen als Zwang und Rückfall in die Lage des Klippschülers“.

In zahlreichen Eingaben, die den Hauptanteil auf dem Gebiet der Inneren Führung ausmachen, werden von Angehörigen der Ausbildungseinheiten und insbesondere von Abiturienten oder Soldaten mit ähnlichem Bildungsstand Klagen darüber geführt, daß durch Ungeschicklichkeiten der Vorgesetzten, unangemessenen Ton, nicht sinnvolle Dienstgestaltung — vor allem im inneren Dienst — dem Soldaten das Einleben in die militärische Gemeinschaft erschwert, die Freude am Dienst genommen und das notwendige Vertrauen zwischen Vorgesetzten und Untergebenen nicht hergestellt werden. Es ist offensichtlich, daß dem Vorgesetzten, der glaubt, gerade in den ersten Tagen gegenüber den Rekruten lautstark, polternd oder gar mit zotigen Redensarten auftreten zu müssen, nicht nur das psychologische Einfühlungsvermögen, sondern damit auch die Qualifikation zum Ausbilder fehlt.

Ich habe die Erfahrung gemacht, daß in Ausbildungskompanien, die von einem Offizier geführt werden, der bereits vorher Chef einer Kampfkompanie gewesen war, der Übergangsprozeß reibungsloser und die Eingliederung des jungen Soldaten in die Gemeinschaft des militärischen Bereichs schneller vor sich geht. Es sollte daher unter allen Umständen erreicht werden, daß der Kompaniechef und auch die Zugführer einer Ausbildungskompanie über einschlägige Erfahrungen für ihre Dienststellung verfügen.

Ich denke bei dieser Forderung insbesondere an eine Ausbildungskompanie, deren zwei Kompaniechefs wegen offenkundiger Unerfahrenheit und hieraus resultierender Dienstvergehen gegenüber Untergebenen abgelöst werden mußten.

Ich möchte hier vor allem darauf hinweisen, daß Ton und Takt, Form und Stil von Vorgesetzten zu Untergebenen für ein gesundes Vertrauensverhältnis maßgebend sind. Die Einlassung von Vorgesetzten, die sich im Ton gegenüber Untergebenen vergriffen haben, sie hätten es gar nicht so gemeint, überdies sei der Ton in der Armee von alters her „rauh aber herzlich“, er habe den Untergebenen gar nicht beleidigen wollen, der Untergebene habe sich dadurch auch gar nicht beleidigt gefühlt, geht dabei an der Sache vorbei.

b) *Der schwierige Soldat*

Aus Eingaben habe ich das Bild gewonnen, daß eine geringe Anzahl von Wehrpflichtigen den Disziplinarvorgesetzten große Schwierigkeiten macht. So höre ich immer wieder bei meinen Truppenbesuchen, daß zwei oder drei schwierige Soldaten dem Kompaniechef mehr Arbeit bereiten als die Gesamtheit der übrigen. Es bedarf insoweit einer großen Erziehungskunst der Vorgesetzten, um zu verhindern, daß gerade diese Soldaten den Ton auf

ihrer Stube oder gar in ihrer Einheit angeben. Vorbestrafte Wehrpflichtige tun sich hierbei besonders hervor. Bei der Beobachtung von Strafverfahren gegen Wehrpflichtige stelle ich immer wieder fest, daß diese bereits vorbestraft sind. Manchmal könnten m. E. erneute Straftaten dann vermieden werden, wenn der Vorgesetzte von den Vorstrafen der Wehrpflichtigen Kenntnis hätte. Deshalb habe ich in meinen Jahresberichten 1964 und 1965 angeregt zu prüfen, ob nicht dem Disziplinarvorgesetzten bestimmte Vorstrafen, Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel bekanntgegeben werden sollten. Die vertrauliche Behandlung dieser Auskünfte müßte jedoch sichergestellt sein. Ich verkenne dabei nicht, daß durch einen etwaigen Mißbrauch dieser vertraulichen Auskünfte die Resozialisierung des Wehrpflichtigen gefährdet werden kann. Andererseits jedoch erfordert die Fürsorgepflicht des Dienstherrn, daß die anderen Soldaten nicht durch ihre vorbestraften Kameraden negativ beeinflusst werden. Diese Pflicht des Dienstherrn wird auch in Eingaben von Eltern der wehrpflichtigen Soldaten angesprochen. Nach meinem Dafürhalten sollte deshalb der Disziplinarvorgesetzte durch entsprechende Auskünfte aus dem Strafregister und der gerichtlichen Erziehungskartei über Vorstrafen, Zuchtmittel und Erziehungsmaßregeln der Wehrpflichtigen im Hinblick auf seine Erziehungsaufgabe unterrichtet werden.

c) *Einzelprobleme*

In vielen Überprüfungsverfahren stelle ich fest, daß es jungen Ausbildern zuweilen an der notwendigen Überzeugungskraft fehlt. Sie versuchen jedoch, diese fehlende Überzeugungskraft durch ein überbetontes militärisches Auftreten zu überspielen. Ein solches Verhalten führt nicht nur zum Autoritätsverlust, sondern auch zu unliebsamen Vorkommnissen, aus denen disziplinäre und strafrechtliche Weiterungen entstehen können. Manchmal läßt sich feststellen, daß gerade Ausbilder, die in hochtrabenden Redensarten und großen Worten von Befehl und Gehorsam sprechen und dabei unerbittlich gegen Untergebene sind, nicht gewillt und bereit sind, sich selbst der Pflicht zum Gehorsam zu unterwerfen. So hat z. B. die Überprüfung einer Eingabe, die ein Rekrut einer Ausbildungskompanie an mich gerichtet hat, ergeben, daß der Kompaniechef während einer längeren Übung ein Alkoholverbot für alle Soldaten verhängt, er selbst aber in aller Öffentlichkeit laufend gegen dieses Verbot verstoßen hat.

In meinem Jahresbericht 1966 habe ich auf ein Problem hingewiesen, daß aufgrund meiner Feststellungen auch im Berichtsjahr 1967 akut ist. Ich denke dabei an die Betreuung von Soldaten, die in Lazaretten oder Krankenhäusern liegen. Abgesehen davon, daß diese Frage bereits in einschlägigen Erlassen geregelt ist, sollte immer bedacht werden, daß eine noch so vorbildliche Erziehungs- und Ausbildungsarbeit dann gefährdet ist, wenn die Soldaten das Gefühl haben, daß sie als Kranke von ihren Vorgesetzten und Kameraden allein gelassen werden. Auch der Soldat, der im Lazarett oder Krankenhaus liegt, sollte sich durch eine verstärkte Fürsorge

und Betreuung seitens seiner Vorgesetzten und Kameraden mit seiner Einheit verbunden wissen.

5. Technik und Teamarbeit

Technik und Kriegsbild haben dazu geführt, daß der Vorgesetzte Befehle in bestimmten Bereichen — und zwar vornehmlich auf dem Gebiet der Technik — nur als Auftrag erteilen kann. Hierdurch ist dem Untergebenen bei der Durchführung des Befehls zur Erreichung des ihm befohlenen Zieles ein größerer Ermessensspielraum eingeräumt. Zudem kann der Vorgesetzte in vielen Fällen seine Dienstaufsicht — etwa wegen des Fehlens technischer Einzelkenntnisse — nicht in vollem Umfange wirksam ausüben, sondern lediglich feststellen, ob sein Befehl ausgeführt wurde oder nicht. In diesem Fall kann er die ihm vorgetragenen Gründe oftmals nicht auf ihre Stichhaltigkeit hin überprüfen. Die moderne Armee kennt deshalb in größerem Umfange als die frühere Armee die Form kooperativer Zusammenarbeit von Untergebenen und Vorgesetzten in kleineren Teams.

In dem Zweiten Jugendbericht der Bundesregierung vom 15. Januar 1968 *) heißt es hierzu:

„Der Vorgesetzte muß für seine aus der Militärgeschichte her vorbildlose neue Situation und Funktion vorbereitet werden. Früher war jeder militärische Vorgesetzte in der Lage, die Ausführung seiner Kommandos oder Befehle zu kontrollieren, jede übergeordnete militärische Führungsstelle schloß die Qualifikation für alle nachgeordneten Führungsstellen ein. Durch Verwissenschaftlichung und Technisierung haben sich heute traditionelle Vorstellungen über militärische Hierarchie, soldatische Disziplin und Ausbildungsmethodik für Soldaten und Vorgesetzte gewandelt. Arbeitsteilung und Rationalisierung haben das herkömmliche Bild der militärischen Organisation verändert. An die Stelle der gleichförmigen Gruppe oder der größeren Einheiten und Verbände von gleicher Ausrüstung, Ausbildung und Ordnung ist eine vielartige Mischung von Spezialisten getreten, die ihrerseits wiederum in zahlreichen unterschiedlich zusammengesetzten Teams zusammenarbeiten.“

Ich habe bei Truppenbesuchen einen überaus positiven Eindruck von der Zusammenarbeit von Vorgesetzten und Untergebenen in Teams gewonnen. Ich denke dabei insbesondere an meine Besuche bei technischen Einheiten und Ausbildungsstätten aller Teilstreitkräfte. Dabei hat mich vor allem beeindruckt, mit welcher Selbstverständlichkeit und mit welchem Verantwortungsgefühl der junge technisch ausgebildete Soldat an einem hochkomplizierten Waffensystem arbeitet. Hierbei habe ich vornehmlich bemerkt, daß das Bewußtsein, gemeinsam an einer fachlich schwierigen Aufgabe zu arbeiten, zu einer Entkrampfung des Verhältnisses zwischen

Vorgesetzten und Untergebenen geführt und eine kooperative Partnerschaft entwickelt hat.

6. Sinnvolle Dienstgestaltung und Stoffvermittlung

Es erscheint mir bemerkenswert, daß mir im Berichtsjahr im Vergleich zu früheren Jahren nur wenige Fälle bekanntgeworden sind, in denen Soldaten durch sinnlose dienstliche Belastungen zusammengebrochen sind. Den Ausbildungseinheiten ist es gelungen, durch sinnvolle Leistungssteigerung den jungen Rekruten zur Härte und teilweise zu beachtlichen Leistungen zu erziehen. Hierbei haben die Ausbilder den größten Erfolg, die sich voll einsetzen, das Geforderte „vormachen“, mithin ihre Aufgabe mit Passion, Schwung und Überlegung auffassen. Denn der junge Soldat, der gerade in den ersten Wochen seiner Dienstzeit die Vorgesetzten mit einer kritischen Einstellung beobachtet, merkt schnell, ob dieser etwas kann.

Aus vielen Gesprächen habe ich den Eindruck gewonnen, daß einige junge Ausbilder glauben, sie hätten es nicht mehr nötig, eine Übung selbst vorzumachen oder an ihr teilzunehmen. So fahren bei Übungsmärschen jüngere Vorgesetzte oft im Dienst-Kfz nebenher, ohne selbst mitzumarschieren. Auch hier kann nur an eine verstärkte Dienstaufsicht erinnert werden.

a) Härte und Selbstzucht

Nach wie vor wird gerade in diesem Bereich der Inneren Führung behauptet, daß das Leitbild vom Staatsbürger in Uniform es unmöglich mache, den Soldaten zum harten und entschlossenen Kämpfer auszubilden. Dieser Auffassung habe ich häufig widersprochen. Der Auftrag der Bundeswehr erfordert einen harten, nervenstarken, leistungsfähigen Soldaten. Härte gegen sich selbst und straffe Disziplin, gewissenhafter Gehorsam, eine umfassende Ausbildung sowie Erziehung zur Selbstzucht und Selbstbeherrschung sind daher Postulate der Inneren Führung. Den vielfach behaupteten Gegensatz zwischen Staatsbürger in Uniform und Soldat gibt es nicht. Ich habe auf Grund vielerlei Gespräche den Eindruck, daß Vorgesetzte, die immer wieder vortragen, sie könnten heute den Soldaten nicht mehr zum Kämpfer ausbilden, weder den notwendigen Einfallsreichtum und die Phantasie noch das Können und die Befähigung haben, einen derartigen Erziehungsauftrag auszuüben. Jedoch ist auch hier auf die Grenzen der Ausbildung zur Härte und zur Leistung hinzuweisen: Das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit gilt auch in der militärischen Ausbildung. Zutreffend weist deshalb auch der Erlaß über Erzieherische Maßnahmen (Ziffer II 5) hierauf hin.

b) Manöver als Erlebnis soldatischer Gemeinschaft

Bei zwei großen Manövern der Bundeswehr habe ich beobachten können, wie groß die Bereitschaft und der Wille der jungen Soldaten zur Leistung

*) Bundestagsdrucksache V/2453

ist. In zahlreichen Gesprächen mit diesen Soldaten habe ich den Eindruck gewonnen, daß harte Forderungen, große Strapazen, wenig Schlaf und auch Mangel an Verpflegung nicht Mißmut oder gar Disziplinwidrigkeiten auslösen, sondern im Gegenteil Initiative, Dienstfreude und kameradschaftliches Handeln der Soldaten fördern. Die Soldaten waren auf ihre Leistungen stolz. Diese haben sie ermutigt und angespornt. Hinzu kam das Erlebnis soldatischer Gemeinschaft, das erst eine Einheit zusammenschweißt. Schon allein aus diesen Gründen halte ich derartige Manöver für notwendig und sinnvoll. Sicherlich können große Übungen nicht ständig und vielleicht nicht immer für alle Einheiten durchgeführt werden. Doch sollte man versuchen, die gewonnenen Erfahrungen für den täglichen Dienst zu nutzen.

c) Übungen, Kasernendienst, Drill und Formalausbildung

Dies gilt in erster Linie für die Gefechtsausbildung und kleinere Übungen im Gelände. Bereits in meinem letzten Jahresbericht habe ich dazu ausgeführt, daß es Aufgabe des Kompaniechefs sei, mit Phantasie und Einfallsreichtum den Dienst stärker nach sportlichen Gesichtspunkten durchzuführen. Ich habe bei Truppenbesuchen in vielen Gesprächen mit den Chefs den Eindruck gewonnen, daß diese auch den „Wettbewerb“ in den Dienst einbauen. Darüber hinaus sollte immer mehr angestrebt werden, Dienst und Übungen im Gelände durchzuführen.

Dagegen ist es — wie ich mich häufig überzeugen konnte — weitaus schwieriger, den Dienst in der Kaserne abwechslungsreich und attraktiv zu gestalten. Nach meinen Erfahrungen treten daher auch die meisten Disziplinwidrigkeiten im Bereich des inneren Dienstes auf.

Im Berichtsjahr 1967 habe ich in einigen Fällen festgestellt, daß in Ausbildungseinheiten Dienstverrichtungen gefordert werden, die mit dem Ausbildungsziel nichts zu tun haben. Nach einer mir in einer Eingabe zur Kenntnis gelangten Spindordnung mußten die Hemden „nicht durch Kartons, sondern durch Sperrholz verstärkt“ werden. Ist bereits die Spindordnung der Maßstab militärischer Disziplin? Dasselbe gilt für Befehle im Rahmen eines Waffenappells, Gewehre 20 mal von vorne nach hinten und 20 mal von hinten nach vorne durchzuziehen und unter Aufsicht laut zu zählen. Auch scheint mir bei der Säuberung und Reinigung der Kasernenunterkünfte häufig des Guten zu viel getan zu werden. Dies wird von den Soldaten zu Recht als Zeitvergeudung angesehen.

Auch im Berichtsjahr 1967 sind mir auf Grund einiger Eingaben Schwierigkeiten bekanntgeworden, die durch die Verschiedenartigkeiten und Unterschiedlichkeiten des Dienstes auftreten können:

Einerseits gilt es, den Soldaten im Rahmen seiner Verwendung zur Eigenverantwortlichkeit und auch Eigeninitiative zu erziehen. Andererseits sind für bestimmte Dienstverrichtungen Drill und Schliff notwendig. Vielfach wird aber bei jungen Soldaten der

Drill als antiquiert und als nicht mehr zeitgemäß empfunden. Jedoch kann eine moderne Armee nicht ohne Training und Drill auskommen. Er ist aber nur dort notwendig, wo er zu einer sicheren Beherrschung von Waffen und Gerät führt und wo Präzision, Exaktheit und „schlafwandlerische Sicherheit“ zur Bedienung von Waffen und Gerät unabdingbar erforderlich sind. Zahlreiche Unglücksfälle bei der Handhabung von Waffen sind auch darauf zurückzuführen, daß die Wachsoldaten ihre Waffen „drillmäßig“ nicht in vollem Umfang beherrschen.

d) Technischer Dienst

Nach wie vor erreichen mich Eingaben, die den technischen Dienst betreffen. Ein Leutnant der Reserve hat mir seine Eindrücke dazu wie folgt geschildert:

„Es ist nicht vertretbar, daß der Dienstplan für eine Woche und oft mehr nur technischen Dienst vorsieht, wenn die erforderliche Arbeit in viel kürzerer Zeit erledigt werden kann. Hinzu kommt, daß der Dienstplan häufig auf Grund von Appellen, deren materialerhaltender Sinn mir oft fragwürdig erschien, umgeworfen wurde. Im Falle eines angesetzten Appells ist der Zeitaufwand noch höher. Man sollte sich die Frage stellen, ob ein Appell überhaupt sinnvoll ist, immer im Hinblick auf die Frage, ob der Materialerhaltung zuviel Zeit zugestanden wird. Ein Appell fordert z. B. bei einer Waffe die vollständige Entölung. Um dies zu erreichen, benötigt man sehr viel Zeit. Ist dieser Zeitaufwand wirklich gerechtfertigt, wenn man sich überlegt, daß nach dem durchgeführten Appell die Waffe wiederum eingölt werden muß, um sie nicht der Materialverschleißung, wie z. B. Rosten, auszusetzen? Ich nehme kaum an, daß das Entölen einen praktischen Nutzen hat, außer dem, einer Prüfungskommission deutlich vor Augen zu führen, daß der technische Dienst gewissenhaft betrieben wurde. Da aber Appelle schon längere Zeit im voraus bekannt sind, kann ein Appell über die wirklich produktive Arbeit während des technischen Dienstes hinwegtäuschen. Ich erachte es deshalb als eine sehr viel bessere Methode, daß Prüfgruppen unerwartet „Appelle“ durchführen und sich davon überzeugen, daß genügend getan wurde, um das Material zu erhalten.“

Das ist kein Einzelfall. Denn in zahlreichen Eingaben wird immer wieder auf dieses Problem hingewiesen. Mir ist bekannt, daß der Generalinspekteur der Auffassung ist, daß durch eine intensive Dienst- und Fachaufsicht viel Leerlauf beim technischen Dienst vermieden werden kann. Dies hat er den Kommandeuren gegenüber wiederholt zum Ausdruck gebracht. Der technische Dienst sollte auf das notwendige Maß beschränkt und keinesfalls als Selbstzweck und „Beschäftigungstherapie“ angesehen werden. Andererseits ist den Soldaten verstärkt deutlich zu machen, daß zur effektiven Präsenz der Bundeswehr auch eine umfassende Materialerhaltung gehört.

7. Aus- und Weiterbildung der Vorgesetzten

Alle diese Grundsätze, Forderungen und Aufgaben der Inneren Führung stellen an den Vorgesetzten hohe Anforderungen. Vom Standpunkt der Inneren Führung her ist daher seiner Ausbildung und seiner Weiterbildung ein besonderes Interesse zu schenken. Der Vorgesetzte muß das Rüstzeug bekommen, das ihn in die Lage versetzt, die oben erörterten Forderungen der Inneren Führung zu verwirklichen. Dies gilt in gleicher Weise für den Unteroffizier wie für den Offizier. Ich begrüße es deshalb, daß zu den bestehenden Ausbildungsstätten in den letzten Jahren die Unteroffizierschulen und die Stabsakademie errichtet wurden. Ferner wurde der Offizierlehrgang 2 eingeführt. Diese Maßnahmen stellen einen bedeutenden Fortschritt in dem Bemühen dar, dem Vorgesetzten jene Ausbildung zu geben, derer er zur Erfüllung seines Auftrages bedarf.

a) Stabsakademie

Im Berichtszeitraum hat die Stabsakademie der Bundeswehr in Hamburg ihre Tätigkeit aufgenommen. Bei seinem Besuch in der Stabsakademie hat der Generalinspekteur u. a. folgendes ausgeführt:

„Die Welt, in der wir leben, ist ständigem Wandel unterworfen. Der soldatische Führer muß geistig Schritt halten. Er muß verstehen, was um ihn herum geschieht, welche Entwicklungen sich anbahnen. Ja häufig muß er sich anbahnende Entwicklungen mitbeeinflussen können.

Wer sich im Wandel sachgemäß verhalten will, der muß die Gesetze dieses Wandels erkennen können. Er muß ein Urteil besitzen über die Voraussetzungen und Möglichkeiten, aber auch über die Grenzen seines Handelns. Sonst kann er nicht führen.

Führung erfordert also heute mehr denn je eine wissenschaftliche Komponente in Bildung und Ausbildung.“

Die Lehrpläne der Stabsakademie versuchen, diesen Forderungen zu entsprechen. Dabei begrüße ich besonders, daß die Offiziere nicht nur in die Methodik und Systematik wissenschaftlichen Denkens und Arbeitens eingeführt werden, sondern auch Kenntnisse vermittelt bekommen in der Pädagogik, in den politischen Wissenschaften, auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaft, in der Geschichte, im Staats- und Völkerrecht.

Ich glaube auch, daß durch die Lehrgänge an der Stabsakademie die Offiziere Sinn und Zweck der Inneren Führung besser verstehen lernen.

b) Offizierstudium

In den letzten Jahren sind in vermehrtem Maße Offiziere zum Studium an Universitäten und Technischen Hochschulen kommandiert worden. Die Technisierung der Streitkräfte und die dadurch bedingte enge Verflechtung der Armee mit der Technik erfordern in immer größerer Zahl Offiziere,

die über das notwendige naturwissenschaftliche und technische Grundlagenwissen verfügen. Erst dann ist die militärische Führung in der Lage, sinnvolle technische Forderungen zu stellen und auch die Dienstaufsicht und Fachaufsicht effektiv auszuüben.

Ein gleiches gilt für die geisteswissenschaftlichen Studienfächer. Gerade das Ausland zeigt uns immer deutlicher, in welchem Umfang militärische Führung heute auch von wissenschaftlichen Erkenntnissen, Analysen und Methoden abhängig ist. Dem muß in der Bundeswehr in verstärktem Maße Rechnung getragen werden.

Die Bundeswehr gewinnt durch akademisch ausgebildete Offiziere zugleich einen qualifizierten Ausbildungsstamm für ihre weiterführenden Ausbildungsstätten. Dem akademisch ausgebildeten Offizier sollte später der Zugang zu allen Bereichen der militärischen Führung offen stehen. Auf keinen Fall darf — etwa aus ökonomischen Erwägungen heraus — ein mit akademischen Qualifikationen gebildeter Offizier ausschließlich als akademischer Fachmann in Offizieruniform eingesetzt werden.

c) Technisch ausgebildete Offiziere

Bei meinen Truppenbesuchen in technischen Einheiten habe ich festgestellt, daß bereits eine große Zahl von jungen Offizieren, die auf den technischen Akademien der Bundeswehr zu Ingenieuren ausgebildet worden sind, die Stellen der Kompaniechefs eingenommen hat. Dabei hat mich stark beeindruckt, wie diese jungen Offiziere die komplizierte Technik, z. B. in Instandsetzungseinheiten, an Bord von Schiffen und in technischen Bereichen von Geschwadern beherrschen und einsetzen. Dies hat die militärische Führung glaubwürdiger gemacht, da nunmehr der militärische Führer auch richtige technische Entscheidungen treffen kann. Zugleich ist er in der Lage, seine Dienstaufsicht auch im technischen Bereich effektiv auszuüben und hierdurch seine Einheit richtig zu führen.

Jedoch habe ich aus verschiedenen Gesprächen mit Soldaten dieser Einheiten entnommen, daß bei diesen technisch ausgebildeten Offizieren der Bereich der allgemeinen Menschenführung zu kurz kommen kann. Die Soldaten führen Klage darüber, daß in diesen technischen Einheiten nur derjenige etwas „gelte“, der eine entsprechende fachliche Vorbildung aus dem Zivilleben mitbringe. Hier ist der höhere Vorgesetzte als ausgleichendes Element zur verstärkten Dienstaufsicht berufen.

8. Anleitung, Erziehung, Dienstaufsicht

Es ist aber nicht allein ausreichend, dem jungen Offizier das theoretische Wissen um die Innere Führung zu vermitteln. Ebenso wichtig ist die Aufgabe der Truppenführung aller Ebenen, dafür Sorge zu tragen, daß die Grundsätze der Inneren Führung in die militärische Praxis umgesetzt werden. Dies hat von Anfang an Schwierigkeiten bereitet. Deshalb

muß es eine vornehme Aufgabe der militärischen Führung sein, durch ständige Anleitung, Erziehung und Dienstaufsicht dem jungen Vorgesetzten bei der Verwirklichung der Inneren Führung zur Seite zu stehen.

Bei meinen Truppenbesuchen wurde auch Klage darüber geführt, daß Kompaniechefs und Bataillonskommandeure in vielen Dingen nicht ausreichend informiert und angeleitet werden. Vielfach wird mir von jungen Offizieren vorgetragen, daß sie zu wenig Möglichkeit hätten, ihre höheren Kommandeure zu sehen und zu erleben. Ich dagegen habe bei vielen Anlässen den Eindruck gewonnen, daß sich gerade auch die höheren Kommandeure den Fragen und Anliegen ihrer Offiziere stellen. Dennoch sei nochmals darauf hingewiesen, daß die Grundsätze der Inneren Führung nur dann verwirklicht werden können, wenn der junge Offizier permanent persönlich angeleitet und geführt wird. Dabei kommt es darauf an, ihn von der Richtigkeit der Führungsgrundsätze durch Diskussion und Aussprache zu überzeugen. Hierdurch wird er in die Lage versetzt, in unserer pluralistischen Gesellschaft gegenüber seinem Beruf das notwendige Selbstverständnis sowie Selbstbewußtsein und Selbstsicherheit zu zeigen. Mit größerer Gelassenheit wird er dann auch der Kritik der Öffentlichkeit an bestimmten Erscheinungen und Vorgängen in den Streitkräften, mag sie noch so überspitzt sein, entgegentreten können.

Die Dienstaufsicht darf sich aber nicht nur auf das Anleiten und Erziehen im Rahmen von Diskussionen beschränken. Daneben muß zur glaubwürdigen Durchsetzung der Inneren Führung eine straffe Kontrolle stehen.

Hierzu gehört nicht allein, daß die Einhaltung der Dienstpläne überprüft, sondern auch, daß eine stärkere Kontrolle des inneren Dienstes, insbesondere des Wachdienstes, durchgeführt wird.

Mit einer verstärkten Dienstaufsicht muß aber gleichzeitig einhergehen die Forderung, dem Bataillonskommandeur soweit wie möglich Schreibtischarbeit zu ersparen. Vieles ist insoweit schon geschehen. Jedoch sollte ständig geprüft werden, ob der höhere Disziplinarvorgesetzte nicht noch mehr entlastet und damit für seinen eigentlichen Auftrag als Führer und Erzieher seiner Soldaten freigestellt werden kann.

C. Einzelprobleme der Inneren Führung

1. Im Bereich der Inneren Führung möchte ich noch auf einige Einzelprobleme aufmerksam machen, die im Zusammenhang mit der staatsbürgerlichen Erziehung der jungen Soldaten stehen:

a) Staatsbürgerlicher Unterricht

In meinem Jahresbericht 1966 habe ich auf die Bedeutung des staatsbürgerlichen Unterrichts in der Bundeswehr hingewiesen. Ich habe dazu ausgeführt, daß in diesem zuviel über das formale Funktionieren der Demokratie doziert und daß der Diskussion zu

wenig Raum gegeben wird. Auch im Berichtsjahr 1967 habe ich festgestellt, daß die Vorgesetzten mit großem Verantwortungsbewußtsein diese Aufgabe wahrgenommen haben. Jedoch wird immer wieder Klage darüber geführt, daß gerade junge Offiziere, die sich Fragen gegenüber sehen, denen sie sich nicht gewachsen fühlen, die Diskussion abschneiden. Die Berufung auf den Dienstgrad, die auch in den Schulen der Bundeswehr anzutreffen ist, ist kein Ersatz für mangelnde geistige Qualifikation. Andererseits wird auch vorgetragen, daß den jungen Soldaten zuviel unnötiges Einzelwissen vermittelt wird. Ich verkenne dabei nicht, daß es bei dem häufig anzutreffenden mangelnden Wissen der Soldaten um unsere staatliche Ordnung schwierig ist, mit der zur Verfügung stehenden knappen Zeit die Erziehung zum bewußten Staatsbürger in dem notwendigen Umfang und der erforderlichen Intensität zu betreiben. Andererseits habe ich jedoch festgestellt, daß die Soldaten dem staatsbürgerlichen Unterricht aufgeschlossen gegenüberstehen. Dies wird auch bestätigt durch den Zweiten Jugendbericht der Bundesregierung (S. 150), wonach 41 v. H. der befragten Reservisten diesen Unterricht begrüßt haben und eine Mehrheit von 58 v. H. die Ansicht vertrat, es hätte für diesen Unterricht mehr Zeit verwendet werden sollen.

In Ergänzung meiner Vorschläge und Anregungen, die ich bereits in früheren Jahresberichten gemacht habe, möchte ich noch auf folgendes hinweisen:

In vielen Garnisonen haben es die Kommandeure verstanden, im Rahmen der Offizier- und Unteroffizierweiterbildung Persönlichkeiten aller staatstragenden Kräfte zu Vorträgen und Diskussionen heranzuziehen. Ich halte dies für außerordentlich begrüßenswert, zumal dadurch der staatsbürgerliche Unterricht in den Ausbildungsstätten der Bundeswehr in lebendiger und lebensnaher Weise ergänzt wird. Hierbei sollte die Auswahl der Referenten nach Möglichkeit ein ausgewogenes Spiegelbild der politischen und gesellschaftlichen Strömungen wiedergeben. Jedoch verkenne ich nicht die praktischen Schwierigkeiten, die sich etwa aus der Dienstplangestaltung ergeben.

Neben dem staatsbürgerlichen Unterricht im engeren Sinne sollten in der „Allgemeinen Information“ und insbesondere in der „Aktuellen Information“ zeitbezogene Ereignisse weniger vorgetragen als diskutiert werden. Um das Interesse und die Mitarbeit der Soldaten selbst zu wecken, könnten geeignete Soldaten in stärkerem Maße zu einleitenden Diskussionsbeiträgen herangezogen werden.

b) Truppenbüchereien

Bei Truppenbesuchen habe ich verstärkt mein Augenmerk auf die Truppenbüchereien gelegt. Über das Ergebnis meiner Beobachtungen habe ich dem Verteidigungsausschuß bei der Beratung über die Richtlinien für Truppenbüchereien und Diskotheken berichtet.

Ich begrüße es sehr, daß der Bundesminister der Verteidigung die Richtlinien für Truppenbüchereien

und Diskotheken ergänzt hat. Dadurch dürften künftig Fehlgriffe bei der Buchauswahl weitgehend vermieden werden. Gänzlich auszuschalten sind sie m. E. jedoch nicht. Hier setzt die Erziehungsaufgabe gerade des älteren Vorgesetzten ein. Deshalb ist die Regelung des Bundesministers der Verteidigung sinnvoll, nach der die Verantwortung für die Buchauswahl den Kommandeuren obliegt. Jedoch ist es mit der Auswahl und der Beschaffung der Bücher allein noch nicht getan. Der Kommandeur und alle Vorgesetzten sollten m. E. im staatsbürgerlichen Unterricht und auch mehr im tagtäglichen Gespräch den jungen Soldaten zu einer vielseitigen Auswahl bestimmter politischer Bücher anleiten. Daß dazu das Mittel des Befehls ungeeignet und unzulässig ist, bedarf keiner Erwähnung.

Eine Truppenbücherei sollte nicht nur über ein ausgewogenes Angebot an politischer und schöngeistiger Literatur verfügen, sondern auch über Literatur, die der beruflichen Fortbildung oder Vorbereitung auf einen späteren Beruf dient. Ich denke dabei u. a. an einschlägige Lehrbücher und Zeitschriften, die sich mit technischen und wirtschaftlichen Problemen und mit Fragen der öffentlichen Verwaltung befassen. Auch sollten in die Truppenbüchereien wehrrechtliche Textsammlungen sowie die wichtigsten Vorschriften, mit denen die Soldaten tagtäglich konfrontiert werden, aufgenommen werden. In mehreren Eingaben haben gerade Soldaten darüber Klage geführt, daß sie sich nicht umfassend über ihre Pflichten und Rechte im Wehrdienstverhältnis informieren können.

Bei der Ergänzung der Richtlinien über Truppenbüchereien begrüße ich auch insbesondere, daß sich der Bundesminister der Verteidigung — unbeschadet der Zuständigkeit der Kommandeure — vorbehalten hat, die Anschaffung einzelner Buchtitel zu empfehlen oder auszuschließen; ferner, daß er in unregelmäßigen Abständen Inspektionen der Truppenbüchereien vornimmt oder anordnet. Diese Regelung schließt m. E. aus, daß die Truppenbüchereien mit Büchern belastet werden, die der zeitgemäßen staatsbürgerlichen Bildungsaufgabe der Bundeswehr nicht entsprechen.

c) Liedgut

Nach wie vor wird mir aufgrund von Eingaben vorgetragen, daß in manchen Einheiten Lieder gesungen werden, die mit den Grundsätzen der Inneren Führung nicht vereinbar sind. Denn zu diesen gehören nicht nur die Leitsätze der zeitgemäßen Menschenführung, sondern auch ein politisches Verständnis für unsere innen- und außenpolitische Lage.

So haben mir wehrpflichtige Soldaten den Text folgenden Liedes übersandt, das gelegentlich in ihrer Einheit gesungen wurde:

(1. Vers)

Hinter den Bergen, strahlend die Sonne,
Glühen die Gipfel so rot;
Stehen uns're Panzer, woll'n mit uns fahren,
Fahren in Sieg oder Tod.

Refrain:

Hurra wir fahren, hurra wir fahren;
eh die erste Morgensonne erscheint;
Panzermänner, Panzermänner, Panzermänner
greifen an;
Narvik — Rotterdam — Korinth — und das
heiße Afrika
sind Stätten unserer Siege — denn wir greifen
immer an;
Panzermänner gehen 'ran — sind bereit zu
wagen.

Der Bundesminister der Verteidigung, den ich um Überprüfung des Vorfalles gebeten hatte, hat mir mitgeteilt, daß das Lied nicht in dem Liederbuch der Bundeswehr enthalten sei; es gehöre nicht zum Liedgut der Bundeswehr. Er hat deshalb das Singen dieses Liedes verboten.

Wenn derartige Lieder auch meistens nur aus Gedankenlosigkeit, einem gewissen Übermut oder deswegen gesungen werden, weil sich darauf „so gut marschieren läßt“, so ist es doch Aufgabe der Dienstaufsicht, darauf hinzuwirken, daß nicht Lieder gesungen werden, die Ressentiments gegen die Bundeswehr und gegen die Bundesrepublik Deutschland erwecken können.

d) Eid und feierliches Gelöbnis

Bei Truppenbesuchen und auch aufgrund von Eingaben habe ich den Eindruck gewonnen, daß die Zahl der Wehrpflichtigen, die das Gelöbnis verweigern, zunimmt. Gewisse Anzeichen lassen darauf schließen, daß dies von Kreisen außerhalb der Bundeswehr beeinflusst wird. Auch hier bedarf es einer großen Erziehungskunst des Disziplinarvorgesetzten, den jungen Soldaten die Bedeutung des Gelöbnisses im Rahmen seiner staatsbürgerlichen Wehrpflicht nahezubringen. Ich begrüße es sehr, daß der Bundesminister der Verteidigung derzeit Überlegungen anstellt, durch Lehrhilfen in Wort und Bild den Soldaten auf Eid und Gelöbnis vorzubereiten.

e) Tradition

Nach wie vor nimmt das Problem der Tradition unserer Armee innerhalb und außerhalb der Bundeswehr einen erheblichen Raum ein. Diese Diskussion spannt sich von der Namensgebung von Kriegsschiffen bis zur Frage der Traditionsübernahme von früheren Verbänden. Ich kann hier nur noch einmal meine Anregung aus den letzten Jahresberichten aufgreifen und darauf hinweisen, daß der Erlass „Bundeswehr und Tradition“ im Hinblick auf konkrete Aussagen neu überdacht werden sollte. Als gutes Beispiel sinnvoller Traditionspflege wäre etwa die Benennung des Soldatenheimes in Füssen „Haus der Gebirgsjäger“ zu erwähnen. Bei meinem Besuch anlässlich der Einweihung dieses Heimes habe ich erlebt, daß dieses Haus Begegnungsstätte aller Gebirgsjäger ist. Soldaten und Reservisten der Gebirgstruppe der Bundeswehr, Gebirgsjäger der

früheren Wehrmacht, junge Soldaten und alte Veteranen finden sich hier zusammen, um die gute alte Tradition der deutschen Gebirgsjäger fortzusetzen. Hierin sehe ich einen guten Ansatz für die Traditionspflege der Bundeswehr.

2. Auf dem Gebiet der Inneren Führung, das die Fürsorge betrifft, zwingen mich einige Eingaben zu folgendem Hinweis:

a) Förderung kriegsgedienter Unteroffiziere

Das Problem der Förderung der kriegsgedienten Unteroffiziere, auf das ich im Jahresbericht 1966 eindringlich hingewiesen habe, fand im Berichtsjahr 1967 eine erfreuliche, wenngleich noch nicht in vollem Umfang befriedigende Lösung. Nunmehr erleichtert die derzeitige Rechtslage unter bestimmten Voraussetzungen die Beförderung älterer Berufssoldaten. Gleichzeitig wurden durch Planstellenverbesserungen, insbesondere durch Neuschaffung von Hauptfeldwebelstellen, immer noch bestehende Härten beseitigt.

b) Wach-, Schicht- und Bereitschaftsdienst

Im Jahresbericht 1966 habe ich auf eine teilweise starke Überbelastung von Soldaten in bestimmten Einheiten der Luftwaffe durch Wach-, Schicht- und Bereitschaftsdienst hingewiesen. Obgleich der Bundesminister der Verteidigung Maßnahmen zur Beseitigung dieses Zustandes eingeleitet hat, habe ich in den ersten Quartalen des Berichtsjahres keine Anzeichen erkennen können, daß die eingeleiteten Maßnahmen sich bereits positiv ausgewirkt haben. Dies hat sich aber in der zweiten Jahreshälfte 1967 offensichtlich geändert. Denn die Zahl der Eingaben hat erheblich abgenommen. Neben diesen Maßnahmen des Bundesministers der Verteidigung sollte aber nach wie vor das Augenmerk darauf gerichtet werden, daß durch sinnvolle Diensterteilung unnötige Härten vermieden werden.

In einem von mir überprüften Fall habe ich festgestellt, daß durch unüberlegte Planung des Dienstbetriebes und durch sinnlose Diensterteilung die Soldaten einer Einheit zusätzlich erheblich dienstlich belastet worden sind. Der zuständige Vorgesetzte hat daraufhin den Einheitsführer abgelöst.

c) Beurteilungswesen und Personalführung

Nach wie vor erreicht mich eine große Anzahl von Eingaben, die entweder die Verletzung von Beurteilungsbestimmungen und -richtlinien geltend machen oder das Beurteilungswesen insgesamt angreifen. Im Zusammenhang mit der Überprüfung dieser Eingaben hat mich der Bundesminister der Verteidigung eingehend darüber informiert, daß er die Einführung eines neuen Beurteilungs- und Bewertungssystems erwäge und die vorbereitenden Arbeiten dazu abgeschlossen seien. Ich würde es sehr begrüßen, wenn das jetzige Beurteilungs- und Bewertungssystem neu durchdacht und in einer

Weise geregelt werden würde, daß ein Höchstmaß an Gerechtigkeit und Gleichheit gewährleistet ist. Ich sehe daher ab, auf einzelne Mängel in dem heutigen Beurteilungswesen hinzuweisen.

Bei der Beobachtung der Disziplinar- und Strafrechtspflege lese ich nicht selten in Urteilen, daß strafmildernd zugunsten des Beschuldigten angeführt wird, daß er nicht in seiner Dienststellung hätte verwendet werden dürfen. So führt ein Truppendienstgericht folgendes aus:

„Andererseits hat das Truppendienstgericht auf Grund der Beurteilung des Beschuldigten und seiner Einlassung in der Hauptverhandlung den Eindruck gewonnen, daß der Beschuldigte in seiner damaligen Stellung überfordert war. Ihm waren Aufgaben übertragen, denen er nicht gewachsen war. Er gehörte nicht auf diesen Platz. Sein dortiger Einsatz mag durch den schnellen Aufbau der Bundeswehr und den Mangel an Offizieren bedingt gewesen sein. Das kann ihm aber nicht angelastet werden.“

Ein Wehrdienstsenat des Bundesverwaltungsgerichts ist bei der Strafzumessung auf dieses Problem eingegangen und hat generell festgestellt:

„Es ist nicht Aufgabe des Disziplinarrichters, etwa verfehlte personalpolitische Entscheidungen im Disziplinarverfahren zu korrigieren.“

Sicherlich werden personalpolitische Fehlentscheidungen immer vorkommen. Es muß aber Aufgabe der nächsthöheren Vorgesetzten sein, auf die Korrektur derartiger Fehlentscheidungen hinzuwirken. Dazu bedarf es in aller Regel einer straffen Dienstaufsicht. Es kann nicht oft genug wiederholt werden, daß nur eine verstärkte Dienstaufsicht bestimmte Entwicklungen verhindern kann. Da gerade aus dem Gebiet der Personalführung und Personalbearbeitung eine große Anzahl von Klagen von Soldaten aller Dienstgrade an mich herangetragen wird, werde ich insbesondere im kommenden Berichtsjahr mein besonderes Augenmerk darauf lenken und den zuständigen parlamentarischen Gremien von dem Ergebnis berichten.

d) Versprechungen, Zusicherungen

Auch im Berichtszeitraum haben in zahlreichen Eingaben Soldaten vorgetragen, daß ihnen im Rahmen der Wehrdienst- und Laufbahnberatung Zusicherungen und Versprechungen über ihren militärischen Werdegang gemacht worden seien, die sich später nicht bewahrheitet hätten. Dabei berufen sich die Soldaten auf Gespräche, die sie anläßlich der Musterungen mit den Wehrdienstberatern, mit Reservistenbetreuern und Bediensteten der Kreiswehrrersatzämter geführt hätten. Die Behauptungen, denen ich nachzugehen habe, reichen von der Zusicherung, heimatnah oder berufsbezogen verwendet zu werden und in absehbarer Zeit am Standort eine Wohnung zu erhalten, bis zu der Zusage, die Gelegenheit zu haben, eine Gesellen- oder Meisterprüfung abzulegen oder an Lehrgängen für die Unteroffizier — oder Offizierlaufbahn teilnehmen zu können. Auch wird vorgetragen, daß ihnen Be-

förderungen sowie die Übernahme als Berufssoldat zugesichert worden seien. Abgesehen davon, daß bereits nach dem Sachvortrag der Petenten die Stellen, die die Zusicherungen gegeben haben, hierfür nicht zuständig sind, ist es in den meisten Fällen nicht mehr feststellbar, ob und in welchem Umfang derartige Versprechungen oder Zusicherungen gemacht worden sind. Auf jeden Fall sollte jedoch vermieden werden, daß durch unbedachte Äußerungen oder durch Schweigen auf bestimmte Fragen bei den Soldaten Hoffnungen erweckt werden, deren Verwirklichung später Schwierigkeiten bereitet. Der beste Erfolg, auch hinsichtlich der Werbung, wird dann erreicht, wenn dem jungen Menschen von Anfang an eindeutig und klar gesagt wird, welche Chancen, Möglichkeiten und welche Pflichten er bei der Bundeswehr hat.

IV. Disziplinarwesen und Strafrechtspflege

A. Disziplinarwesen

Die im letzten Jahresbericht ausgesprochene Auffassung, die Disziplinarvorgesetzten seien in der Handhabung der Disziplinalgewalt sicherer geworden, hat sich auch in diesem Jahr bestätigt. Grobe Verstöße — insbesondere in formeller Hinsicht — waren kaum zu erkennen. Die Dienstaufsicht gemäß §§ 31 und 32 WDO hat sich bewährt, da sie einerseits das gesetzliche Ermessensprinzip des Disziplinarvorgesetzten nicht antastet, ihn andererseits jedoch der notwendigen Kontrolle unterwirft.

Auch die Formvorschriften, die aus rechtsstaatlichen Gründen erforderlich sind, haben sich nicht als Hemmnis für eine sachgerechte Ausübung der Disziplinalgewalt erwiesen; sie hindern den Disziplinarvorgesetzten nicht, sich auch in der Truppe nachhaltig durchzusetzen. Wenn Disziplinarvorgesetzte zum Teil immer noch eine gewisse Abneigung gegen die von ihnen als Belastung empfundene „bürokratische Arbeit“ bei der Handhabung der Wehrdisziplinarordnung haben, so liegt das nicht am übertriebenen Formalismus der Wehrdisziplinarordnung, sondern an unzureichender Erfahrung und auch an der mangelnden Bereitschaft, sich zur praktischen Handhabung mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und ergangenen Erlassen in dem erforderlichen Umfang vertraut zu machen. Durch den Rechtsunterricht, der von den Rechtslehrern an den Schulen der Bundeswehr und von den Rechtsberatern in der Truppe gehalten wird, werden die Offiziere jedoch in zunehmendem Maße so vorbereitet, daß sie die Disziplinalgewalt in vollem Umfang sachgerecht und gesetzesgemäß ausüben in der Lage sind. Es ist anzustreben, daß dieser Rechtsunterricht — auch unter Schaffung der notwendigen personellen Voraussetzungen bei den Rechtsberatern und Rechtslehrern — verstärkt wird. Die dienstliche Überbelastung — insbesondere bei den Rechtsberatern — läßt diese ihren Unterrichtsaufgaben nicht immer in dem von der Sache her erforderlichen Umfang nachkommen. Diesem Mangel könnte mit einer sinnvollen Personalbemessung und

Dienstpostenbewertung abgeholfen werden. Im übrigen hat sich die Einrichtung der Rechtsberater und Rechtslehrer voll bewährt.

1. Wehrdisziplinarordnung

Die Wehrdisziplinarordnung hat sich insgesamt als geeignetes Instrument zur Aufrechterhaltung von Disziplin und Ordnung in der Truppe erwiesen. Die Truppe würde jedoch folgende Verbesserungen begrüßen:

- a) Wegfall der Frist des § 25 Abs. 1 WDO, wenn der Disziplinarvorgesetzte das Dienstvergehen des Soldaten am letzten Tag der Dienstzeit erfahren hat,
- b) Vollstreckung einer Geldbuße auch nach dem Entlassungstag, wenn sie vor dem Entlassungstag verhängt wurde, aber infolge der Kürze der verbleibenden Dienstzeit nicht mehr unanfechtbar werden konnte.

Beide Gesetzesänderungen sind im Hinblick auf die Disziplinwidrigkeiten gegen Ende der Dienstzeit erforderlich, insbesondere bei kurzen Wehrübungen, wie etwa in der Heimatschutztruppe. Sie verstärken die Ausübung der Disziplinalgewalt. Ich begrüße, daß sie Gegenstand des eingebrachten Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Wehrdisziplinarordnung (Drucksache V/273) sind.

Das Gesetz zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts vom 20. Juli 1967 (BGBl. I S. 725) hat einige bemerkenswerte Neuerungen in formeller und materieller Hinsicht gebracht, die auch auf das militärische Disziplinarrecht nicht ohne Einfluß bleiben werden.

Jedoch sollten bei der berechtigten Forderung nach der Einheitlichkeit des Disziplinarrechts für Beamte und Soldaten nicht die Besonderheiten und Eigenarten des militärischen Dienstes außer acht gelassen werden. So muß das Disziplinarrecht für Soldaten auf jeden Fall der Tatsache Rechnung tragen, daß das militärische Dienstverhältnis in stärkerem Maße auf Befehl und Gehorsam beruht als das Beamtenverhältnis und dies bei entsprechenden Pflichtverstößen zu einer anderen disziplinarrechtlichen Würdigung führen kann.

Entscheidend für den materiell-rechtlichen Begriff des Dienstvergehens ist die Neufassung des § 77 BBG, wonach das Verhalten eines Beamten außerhalb des Dienstes nur dann ein Dienstvergehen ist, wenn es nach den Umständen des Einzelfalles in besonderem Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen in einer für sein Amt oder das Ansehen des Beamtentums bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen. Diese Einschränkung des Begriffs des außerdienstlichen Dienstvergehens entspricht dem gewandelten soziologischen Verständnis des Beamten, der nicht mehr in dem früheren Umfang Repräsentant des Staates gegenüber dem Bürger ist. Dementsprechend konnten, entsprechend der neueren Rechtsprechung des damaligen Bundesdisziplinarhofes, auch die außerdienstlichen Pflichten des Beamten einge-

schränkt werden. Diese Reduzierung des außerdienstlichen Pflichtverstoßes muß auch für den Bereich der Streitkräfte durch eine Ergänzung des § 17 Abs. 2 des Soldatengesetzes erfolgen. Sie wird von der Truppe begrüßt, zumal Ermittlungen und Ahndungen von Dienstpflichtverletzungen im privaten Bereich von den Disziplinarvorgesetzten nur ungern vorgenommen werden.

Ich begrüße, daß bereits jetzt die Neufassung des Trunkenheitserlasses des Bundesministers der Verteidigung dem reduzierten Begriff des Dienstvergehens gerecht geworden ist und die Einleitung eines disziplinargerichtlichen Verfahrens wegen Trunkenheit am Steuer außerdienstlich in Zivil nur bei Vorliegen besonders qualifizierender Tatumstände zu erfolgen hat.

Die Neufassung des Trunkenheitserlasses führt zugleich zu einer spürbaren Entlastung der Einleitungsbehörden, Wehrdisziplinaranwälte und Wehrdienstgerichte. Es bedarf daher aus diesem Grunde m. E. nicht mehr der Einführung des geplanten richterlichen Disziplinarstrafbescheides. Hiergegen bestehen auch deshalb Bedenken, weil im Disziplinarrecht — wegen der individuellen Konkretisierung des disziplinarrechtlichen Pflichtenverstoßes — der Persönlichkeit des Täters und damit der subjektiven Seite eine stärkere Bedeutung zukommt als im Strafrecht. Erschöpfend kann jedoch die Täterpersönlichkeit des Beschuldigten nur in einer wehrdienstgerichtlichen Hauptverhandlung gewürdigt werden.

Bei der bevorstehenden Novellierung der Wehrdisziplinarordnung sollte gleichfalls die Einführung einer Beförderungssperre als selbständiger Laufbahnstrafe erwogen werden. Eine solche Strafe würde der Festigung der militärischen Disziplin dienen und durch die Wahrung des finanziellen Besitzstandes im Zeitpunkt der Aburteilung auch die Familie des Beschuldigten nicht unzulässig berühren. Dagegen könnte auch im militärischen Bereich auf die sogenannten Mittelstrafen (Versagen des Aufstiegens im Gehalt, Einstufung in eine niedrigere Altersstufe) ersatzlos verzichtet werden.

Weiterhin möchte ich anregen zu prüfen, ob nicht die Stellung des Wehrdisziplinaranwalts von Gesetzes wegen gegenüber der Einleitungsbehörde gestärkt werden kann.

Auch die Kostenregelung bei disziplinargerichtlichen Verfahren ist nach meinen Erfahrungen verbesserungswürdig. Meine konkreten Vorstellungen werde ich zu gegebener Zeit dem Verteidigungsausschuß vortragen.

2. Rechtsmittelbelehrung, Beschwerdebescheid

Zu den formellen Fehlern, die bei Durchsicht der mir mit den Eingaben übersandten Disziplinarstrafen immer wieder auftauchen, gehört die Erteilung falscher Rechtsmittelbelehrungen. Darauf habe ich bereits in meinem Jahresbericht 1966 hingewiesen. Insbesondere wird die Rechtsmittelbelehrung für eine weitere Beschwerde nicht gemäß § 30 Nr. 6 WDO erteilt, sondern oft der nächsthöhere Diszi-

plinarvorgesetzte als entscheidende Instanz für die weitere Beschwerde angeben.

Auch die Beschwerdebescheide entsprechen häufig nicht der gesetzlichen Form. In zahlreichen Eingaben wurden mir stattgebende Beschwerdebescheide vorgelegt, die entgegen § 12 Abs. 1 WBO keine Begründung enthielten. Darüber hinaus gibt die Abfassung von Beschwerdebescheiden häufig zur Kritik Anlaß, weil das Beschwerdevorbringen nicht in vollem Umfang ausgeschöpft oder der Tenor des Bescheides ungenau gefaßt oder nicht zwischen der Unzulässigkeit und der Begründetheit der eingelegten Beschwerde unterschieden worden ist. Ich rege deshalb an, einerseits der Abfassung ordnungsgemäßer Beschwerdebescheide in der Offiziersausbildung — insbesondere im Rechtsunterricht — eine größere Bedeutung beizulegen, andererseits bei schwierigen Beschwerdeangelegenheiten den Rechtsberater stärker als bisher einzuschalten.

3. Laufbahnstrafe

Bei den Eingaben, die sich mit den Laufbahnstrafen der Wehrdisziplinarordnung befassen, trug ein Unteroffizier vor, der durch rechtskräftiges truppendienstgerichtliches Urteil gemäß § 47 WDO vom Stabsunteroffizier in seinen jetzigen Dienstgrad herabgesetzt worden war, daß ihm weder bei der Urteilsverkündung durch den Vorsitzenden des Truppendienstgerichts noch durch das schriftliche Urteil oder durch seinen Disziplinarvorgesetzten gesagt worden sei, mit dieser Laufbahnstrafe sei eine dreijährige Beförderungssperre von Gesetzes wegen verbunden. Dies habe er erst erfahren, als ein Beförderungsvorschlag seines Kompaniechefs unter Hinweis auf § 47 Abs. 2 Satz 2 WDO zurückgewiesen worden sei. Ich rege deshalb an, daß gesetzliche Nebenfolgen der Laufbahnstrafen dem bestraften Soldaten in geeigneter Weise bekanntgemacht werden.

4. Doppelbestrafung

Eine große Zahl von Eingaben befaßt sich immer wieder mit dem Problem der Doppelbestrafung. Bereits in meinen früheren Jahresberichten habe ich auf eine Entscheidung eines Wehrdienstsenates hingewiesen, die unbillige Härten im Verhältnis von Kriminalstrafen zu einfachen Disziplinarstrafen vermeidet.

Nunmehr hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluß vom 2. Mai 1967 — Az. 2 BvR 391/64 und 263/66 — die Berücksichtigung einer disziplinarischen Arreststrafe bei einer strafgerichtlichen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe zwingend vorgeschrieben. Das Bundesverfassungsgericht hat in diesem Zusammenhang festgestellt, daß Arreststrafen, die vor der Verurteilung zu einer kriminellen Freiheitsstrafe verhängt und vollstreckt worden sind, auf diese Freiheitsstrafe anzurechnen sind.

Diese Anrechnung ist auch vom nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten zu berücksichtigen, wenn er ein Dienstvergehen mit Arrest bestraft und die

Sache gleichzeitig an die Strafverfolgungsbehörde abgibt. Sinn und Zweck strafgerichtlicher Freiheitsstrafen sollten durch die vorweg verhängten und verbüßten Arreststrafen nicht über Gebühr beeinträchtigt werden. Deshalb sollte m. E. in Zukunft bei einer beabsichtigten Abgabe an die Strafverfolgungsbehörde ein disziplinarer Arrest grundsätzlich nur dann verhängt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Disziplin und Ordnung in der Einheit unerlässlich ist.

Nach wie vor erreichen mich Eingaben, in denen unbillige Härten beim Zusammentreffen von Laufbahn- und Kriminalstrafen vorgetragen werden. Wie ich bereits oben ausgeführt habe, wird die geplante Novellierung des Soldatengesetzes voraussichtlich den Begriff des Dienstvergehens im außerdienstlichen Bereich einschränken. Dadurch werden m. E. zukünftig viele Härten vermieden.

B. Strafrechtspflege

1. Straftaten gegen die Pflichten der Vorgesetzten

Die Beobachtung der strafgerichtlichen Verfahren habe ich im Berichtsjahr insbesondere im Hinblick auf die wehrstrafrechtlichen Tatbestände der entwürdigenden Behandlung Untergebener und der Untergebenenmißhandlung (§§ 30, 31 WStG) durchgeführt. Hierbei haben sich meine Feststellungen im Jahresbericht 1966 bestätigt, daß die aufgetretenen Fälle nicht auf Betätigung krimineller Neigungen beruhen.

Die Gründe für das wehrstrafrechtliche Fehlverhalten der Vorgesetzten sind zum Teil in ihrer Person, zum Teil auch bei den Untergebenen zu suchen.

Auf der subjektiven Seite der Vorgesetzten kommen als Motive in Betracht: unbesonnener Ehrgeiz, Unbeherrschtheit, dienstlicher Übereifer und vorangegangener Alkoholgenuß.

Ogleich die Delikte gegen die Pflichten der Vorgesetzten erheblich die Disziplin in der Einheit gefährden und die Autorität des Vorgesetzten zunichte machen, sind die Auswirkungen auf die Person des Untergebenen meistens gering. So hat während einer Feldübung eines Fernmeldebataillons der Bataillonskommandeur nach vorangegangener Alkoholgenuß nachts einem Wachposten, der keine Anstalten machte, das Kennwort zu verlangen oder Meldung zu machen, einen „aufmunternden“ Schlag auf Schulter und Stahlhelm versetzt.

Bei einer Nachtausbildung eines Panzergrenadierbataillons schlug der inspizierende Bataillonskommandeur einem MG-Schützen zur Verstärkung seiner vorangegangenen mündlichen Belehrung mit einem Schlag den Helm nach vorn ins Gesicht, so daß der Schütze Nasenbluten bekam.

Ein Feldwebel einer Heeresfliegerausbildungskompanie hat während des Unterrichts vor Rekruten

ten einem Flieger, der zu einer Erstattung einer Meldung in den Unterrichtsraum kam und nicht den vorschriftsmäßigen Abstand von 3 Metern eingehalten hatte, mit der Hand ins Gesicht geschlagen, um ihn auf den vorgeschriebenen Abstand hinzuweisen.

Zum Teil ist das wehrstrafrechtliche Fehlverhalten der Vorgesetzten im Sinne der §§ 30 und 31 WStG auch darauf zurückzuführen, daß sie nicht ausreichend ausgebildet sind, insbesondere keine zureichende Belehrung über die vielfältigen Möglichkeiten des Erlasses über Erzieherische Maßnahmen erhalten haben und daß sie zum Teil dienstlich überbelastet sind.

So hat ein Materialnachweisunteroffizier, der als einziger in einer selbständigen Einheit eingesetzt war, einem Gefreiten, der ihm als Schreiber zugeteilt war, mit der flachen Hand an den Hals geschlagen, weil er trotz mehrfacher Belehrung Formblätter falsch gestempelt hatte.

Oft entschuldigen sich Unteroffiziere mit der Begründung, daß man während ihrer Ausbildung auch mit ihnen in ähnlicher Weise verfahren sei.

Häufig werden Vorgesetzte zu Wehrstraftaten im Sinne der §§ 30 und 31 WStG durch provozierendes und renitentes Verhalten disziplinloser Soldaten gereizt.

Ein Oberfeldwebel einer Fernmeldebetriebskompanie, der einen Gefreiten im Versorgungsunteroffizier-Keller während der Dienstzeit antraf, während dieser dort eine Flasche Bier trank, gab diesem den Befehl, den Keller zu verlassen. Da der Gefreite diesem Befehl nur mit Widerwillen und zögernd nachkam, faßte ihn der Oberfeldwebel am Kragen und rief: „Freundchen, ich hoffe, daß dies das erste und letzte Mal war, was Sie sich erlaubt haben“.

Ein Feldwebel einer Flugabwehrraketenbatterie schlug einem Stabsunteroffizier mit dem Handrücken aufs Auge, weil dieser sich gegen seinen Befehl, einen Antennenmast herunterzuholen u. a. mit den Worten aufgelehnt hatte: „Du bist nur dadurch Feldwebel geworden, daß Du Deine Kameraden angeschwärzt hast“.

Bei der Betrachtung der Täterpersönlichkeit fällt auf, das im übrigen gut beurteilte Soldaten aus falsch verstandenem dienstlichem Übereifer ihre Befehle nachhaltig durchsetzen wollen und hierbei Wehrstraftaten gemäß §§ 30 und 31 WStG begehen. Zum Schutz dieser Vorgesetzten ist deshalb eine intensivere Belehrung über die Möglichkeiten des Erlasses über Erzieherische Maßnahmen sowie eine verstärkte Dienstaufsicht erforderlich. Hierbei sollte die Durchsetzung von Befehlen gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 des Soldatengesetzes häufiger zum Gegenstand von Unterführerbesprechungen innerhalb einer Einheit gemacht werden. Auf das überlieferte Verbot, einen Untergebenen grundsätzlich körperlich nicht zu berühren, sollte zum eigenen Schutz der Vorgesetzten nachhaltig hingewiesen werden.

Bei der Auswertung derartiger Delikte habe ich Anlaß, noch auf folgendes hinzuweisen: Straftaten gegen die Pflichten der Vorgesetzten sind keine

„Kavaliersdelikte“. Zwar mag in manchen Fällen eine einfache Disziplinarstrafe ausreichend sein; jedoch sollte in aller Regel geprüft werden, ob nicht ein disziplinargerichtliches Verfahren einzuleiten ist. Nur eine angemessene disziplinäre Ahndung wird dann die Nichtabgabe der strafbaren Handlung an die Strafverfolgungsbehörde rechtfertigen.

2. Unfälle beim Umgang mit Waffen und Munition

Mein besonderes Augenmerk hat im Berichtsjahr den Unfällen beim Umgang mit Waffen und Munition gegolten. Die Auswertung der an mich gerichteten Eingaben und der mir zugeleiteten besonderen Vorkommnisse sowie der Beobachtung der wehrdienstgerichtlichen und strafgerichtlichen Verfahren hat ergeben, daß Unfälle mit der Waffe auf unzureichende Ausbildung, mangelndes Vertrautsein mit der Waffe, auf Unvorsichtigkeit beim Übergeben der Waffe sowie auf Verstöße gegen Sicherheitsbestimmungen und gesetzliche Vorschriften zurückzuführen sind.

Ein grober Verstoß gegen die Sicherheitsvorschriften und ein Indiz für die — auch nach Auffassung der Soldaten — unzureichende Ausbildung ist folgender Fall:

Ein Funker eines Fernmeldebataillons machte sich fertig, um seinen Dienst als Torposten anzutreten. Er entnahm dem Waffenschrank eine vorschriftswidrig teilgeladene Pistole sowie ein gefülltes Magazin und übergab beides dem stellvertretenden Wachhabenden mit der Bemerkung, er könne damit nicht umgehen. Bei der Bedienung der Waffe durch den stellvertretenden Wachhabenden löste sich ein Schuß, der den Oberschenkel des Funkers durchschlug, da der stellvertretende Wachhabende die Pistole nicht zuvor auf ihren Zustand kontrolliert hatte.

Immer noch wird trotz eingehender Belehrungen aus Spaß oder zum Beweis besonderer Zielfertigkeit die Waffe auf Kameraden angelegt:

Ein Gefreiter UA eines Feldartilleriebataillons spielte im UvD-Zimmer mit seiner Pistole, nachdem er festgestellt hatte, daß die Waffe entsichert war. Er wußte nicht, daß sich in dieser Waffe ein amunitioniertes Magazin befand. Als er unter der Bemerkung „auf diese Entfernung treffe ich bestimmt“ auf den sich im UvD-Zimmer befindlichen Unteroffizier zielte, löste sich ein Schuß und verletzte den Unteroffizier.

Dagegen habe ich festgestellt, daß nur ganz selten Soldaten auf Wache geschickt werden, die noch nicht — entgegen den bestehenden Vorschriften — mit der Waffe geschossen haben. Die vorstehenden Mängel können durch eine intensive Ausbildung und verstärkte Dienstaufsicht abgestellt werden. Insbesondere müssen die Sicherheitsbestimmungen den Unterführern intensiver bekanntgemacht werden. Der Hinweis auf die Sicherheitsbestimmungen im Dienstplan allein reicht hierzu nicht aus. Hierbei

sind insbesondere die Chefs und Kommandeure verpflichtet, die Wachen regelmäßig und verstärkt zu kontrollieren und auch den ordnungsgemäßen Zustand der Waffen zu überprüfen. Ein gleiches gilt für die Frage, ob die einschlägigen Bestimmungen bekannt sind. Nur durch intensive Unterrichtung und die ständige Überprüfung des Wissensstandes kann in notwendigem Umfang Abhilfe geschaffen werden.

3. Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwangs und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und zivile Wachpersonen (UZwGBw)

Die Anwendung des UZwGBw bereitet der Truppe weiterhin Schwierigkeiten. Dies liegt an der komplizierten Fassung des Gesetzestextes, die für die Belange der Truppe nicht durch die ZDv 10/6 in dem erforderlichen Umfang ausgeglichen werden konnte, da sich diese Dienstvorschrift im wesentlichen auf die Wiederholung des Gesetzestextes beschränkt. Zudem hat die Tatsache, daß das Bundesministerium der Verteidigung erst im Herbst 1967 — zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes — eine brauchbare Unterrichtsgrundlage an die Truppe verteilt hat, eine zeitgerechte und sachgemäße Unterrichtung der Truppe erschwert. Anerkennung gebührt den Kommandeuren und Disziplinarvorgesetzten sowie den Rechtsberatern und Rechtslehrern, die dennoch durch intensiven Unterricht den Soldaten das Gesetz verdeutlicht haben.

4. Strafverfahren gegen Bundeswehrangehörige

Im Berichtsjahr 1968 werde ich meine Beobachtung darauf erstrecken, ob der Rechtsschutz der Soldaten — insbesondere bei „gefährungeneigter Tätigkeit“ — ausreichend ist. Dabei werde ich prüfen, ob der Rechtsanspruch des Soldaten, sich in dem erforderlichen Umfang verteidigen zu können, eine unzulässige Einschränkung im militärischen Gewaltverhältnis erfährt.

V. Hilfsorgan bei der parlamentarischen Kontrolle

Als Hilfsorgan des Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle bin ich in drei Fällen auf Weisung des Verteidigungsausschusses tätig geworden:

1. Im September 1967 erteilte mir der Verteidigungsausschuß den Auftrag, einen Vorfall zu untersuchen, bei dem ein Wehrpflichtiger im Zusammenhang mit der Vollstreckung einer Disziplinarstrafe einen tödlichen Unfall erlitten hatte.

Die Überprüfung des Vorfalles konnte noch nicht abgeschlossen werden, da die zuständige Staatsanwaltschaft eine abschließende Entscheidung noch nicht getroffen hat.

2. Ferner erhielt ich im September 1967 die Weisung, einen Unfall eines Sanitätsgefreiten zu

untersuchen. Dieser Unfall wurde durch den Gebrauch von Nebelmitteln verursacht. Ich habe dem Verteidigungsausschuß bereits einen vorläufigen Bericht vorgelegt; der Abschlußbericht konnte noch nicht erstellt werden, da die zuständige Staatsanwaltschaft eine abschließende Entscheidung noch nicht getroffen hat.

3. Im Oktober 1967 beauftragte mich der Verteidigungsausschuß, ein besonderes Vorkommnis zu untersuchen, bei dem ein Leutnant anläßlich einer Übung einen Untergebenen mißhandelt haben soll. Dem Verteidigungsausschuß habe ich das vorläufige Ergebnis meiner Nachprüfung mitgeteilt; den abschließenden Bericht werde ich nach Abschluß der anhängigen straf- und disziplinargerichtlichen Verfahren erstatten.

Ferner habe ich als Hilfsorgan des Bundestages auf Grund der Regelung, die der Verteidigungsausschuß am 13. April 1967 beschlossen hat *), Vorgänge dem Verteidigungsausschuß mit der Bitte vorgelegt, mir den Auftrag zur Überprüfung zu erteilen. Mit einer Ausnahme hat der Verteidigungsausschuß die Zustimmung zur Überprüfung dieser Vorgänge erteilt.

Die Vorgänge beziehen sich auf folgende Gebiete:

Verletzung von Sicherheitsbestimmungen, vor allem im Umgang mit Waffen:	8 Fälle
Waffendiebstahl, unerlaubter Waffenbesitz:	5 Fälle
Strafbare Handlungen von Bundeswehrangehörigen, die in der Öffentlichkeit Aufsehen erregt haben:	3 Fälle
Musterung, Einberufung, Verwendung von Wehrpflichtigen:	8 Fälle
Gesundheitsfürsorge (z. B. Massenerkrankungen):	5 Fälle
Übungsgeld, Verdienstaussfallentschädigung, Studienfürsorge:	3 Fälle

*) vgl. Jahresbericht 1966, S. 10

In meinem Jahresbericht 1966 habe ich diese Regelung bereits begrüßt; nach mehr als sechsmonatiger praktischer Erfahrung kann ich feststellen, daß die vom Verteidigungsausschuß getroffene Regelung sich gut bewährt hat.

VI. Ausblick

Auch zukünftig wird sich mein Augenmerk weiterhin entscheidend auf die Ausgestaltung der Inneren Führung in der Truppe richten. Die vielschichtigen Probleme einer technisierten Armee des 20. Jahrhunderts, die rapide Weiterentwicklung der Technik und die schnelle Umgestaltung unserer Gesellschaft erfordern eine entsprechende Anpassung der Grundsätze der Inneren Führung. Diese Anpassung kann jedoch nur dann sinnvoll geschehen, wenn die Voraussetzungen für die Verwirklichung der Inneren Führung gegeben sind. Deshalb kommt etwa dem Problem der Eingliederung der Unteroffiziere auf Zeit, die nicht Berufssoldaten werden können, in das Berufsleben innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes besondere Bedeutung zu. Denn — abgesehen von dem persönlichen Schicksal des einzelnen Unteroffiziers — hat seine unzureichende Eingliederung, die nicht den in der Bundeswehr erreichten sozialen Besitzstand wahrt, negative Auswirkungen auf den Geist des Unteroffizierkorps sowie auf die Gewinnung eines geeigneten Unteroffiziersnachwuchses.

Das gleiche gilt auch für die Unterkunftsverhältnisse. Denn eine glaubhafte Verwirklichung der Grundsätze der Inneren Führung scheidet häufig immer noch an unzureichenden und überbelegten Unterkünften.

Ich hoffe, daß ich bei der Erfüllung meines gesetzlichen Auftrages im kommenden Berichtsjahr jene Unterstützung bei den zuständigen Stellen, insbesondere bei den Truppenkommandeuren der Bundeswehr, finden werde, die ich in den letzten Jahren erfahren habe.

Geschäftsstatistik für das Berichtsjahr 1967**Inhaltsübersicht**

Die Statistik ist auf die Auswertung der im Berichtsjahr abgeschlossenen Einzelvorgänge abgestellt. Um jedoch ein umfassendes Bild vom tatsächlichen Arbeitsanfall zu geben, enthält die Gesamtübersicht I Zahlen über sämtliche im Berichtsjahr bearbeiteten Vorgänge, unabhängig davon, ob diese abgeschlossen worden sind oder nicht.

Viele Eingaben, Beschwerden sowie sonstige Vorgänge haben mehrere Sachverhalte zum Gegenstand. So liegen den im Jahre 1967 abschließend bearbeiteten 4059 Vorgängen 4705 Einzelanliegen zugrunde.

- I. Gesamtübersicht über die im Berichtsjahr 1967 bearbeiteten Weisungen, Eingaben, Beschwerden und sonstigen Vorgänge i. S. des § 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Bundestages
- II. Ergebnisse der Tätigkeit des Wehrbeauftragten
- III. Inhalt der abschließend bearbeiteten Weisungen, Eingaben, Beschwerden und sonstigen Vorgänge, aufgegliedert nach Einsendern und sonstigen Erkenntnisquellen
- IV. Gegenüberstellung der Weisungen, Eingaben usw. in den Jahren 1959 bis 1967, in Prozenten aufgeschlüsselt nach dem Inhalt
- V. Gegenüberstellung der Weisungen, Eingaben usw. in den Jahren 1959 bis 1967, in Prozenten aufgeschlüsselt nach Teilstreitkräften
- VI. Bearbeitungsgang, aufgegliedert nach dem Inhalt
- VII. Erledigung der Eingaben usw., aufgegliedert nach dem Inhalt

III. Inhalt der abschließend bearbeiteten Weisungen, Eingaben, Beschwerden und sonstigen Vorgänge

(aufgegliedert nach Einsendern und sonstigen Erkenntnisquellen)

Einsender und sonstige Erkenntnisquellen	Grundrechte	Innere Führung		Beobachtung der Straf- rechtspflege und des Disziplinar- wesens ***)	insgesamt
		a) *)	b) **)		
1	2	3	4	5	6
Weisungen gemäß § 2 Abs. 1 WbGes	—	1	1	—	2
Eingaben und Beschwerden					
Abgeordnete	3	4	33	2	42
Soldaten der Bundeswehr	114	1 003	2 389	134	3 640
Familienangehörige von Soldaten	8	79	455	13	555
ehemalige Soldaten der Bundeswehr	1	14	181	4	200
Organisationen und Verbände	1	—	8	—	9
sonstige Einsender	8	21	65	6	100
Sonstige Vorgänge					
Truppenbesuche	—	—	1	—	1
Presse	4	5	4	7	20
Mitteilungen der Staatsanwaltschaft	1	4	1	3	9
besondere Vorkommnisse	23	12	18	70	123
sonstige Quellen	—	2	1	1	4
insgesamt ...	163	1 145	3 157	240	4 705

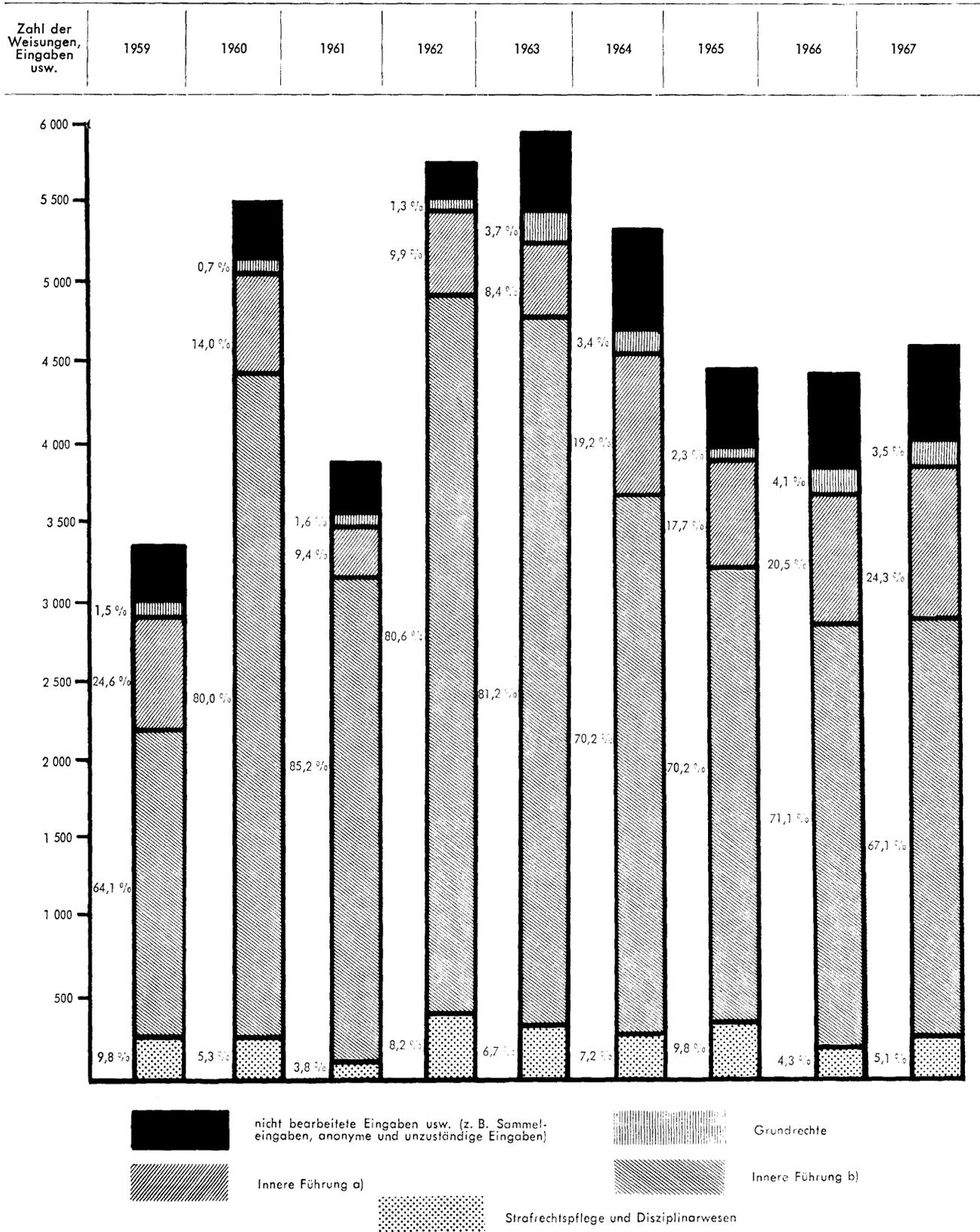
*) Innere Führung, soweit sie Ausbildung, Erziehung und Dienstgestaltung betrifft (hierunter fallen auch Untergebenendelikte)

**) Innere Führung, soweit sie die Fürsorge (§ 31 i. V. m. § 10 Abs. 3 des Soldatengesetzes) betrifft

***) Soweit nicht in Spalte 2 und 3 enthalten

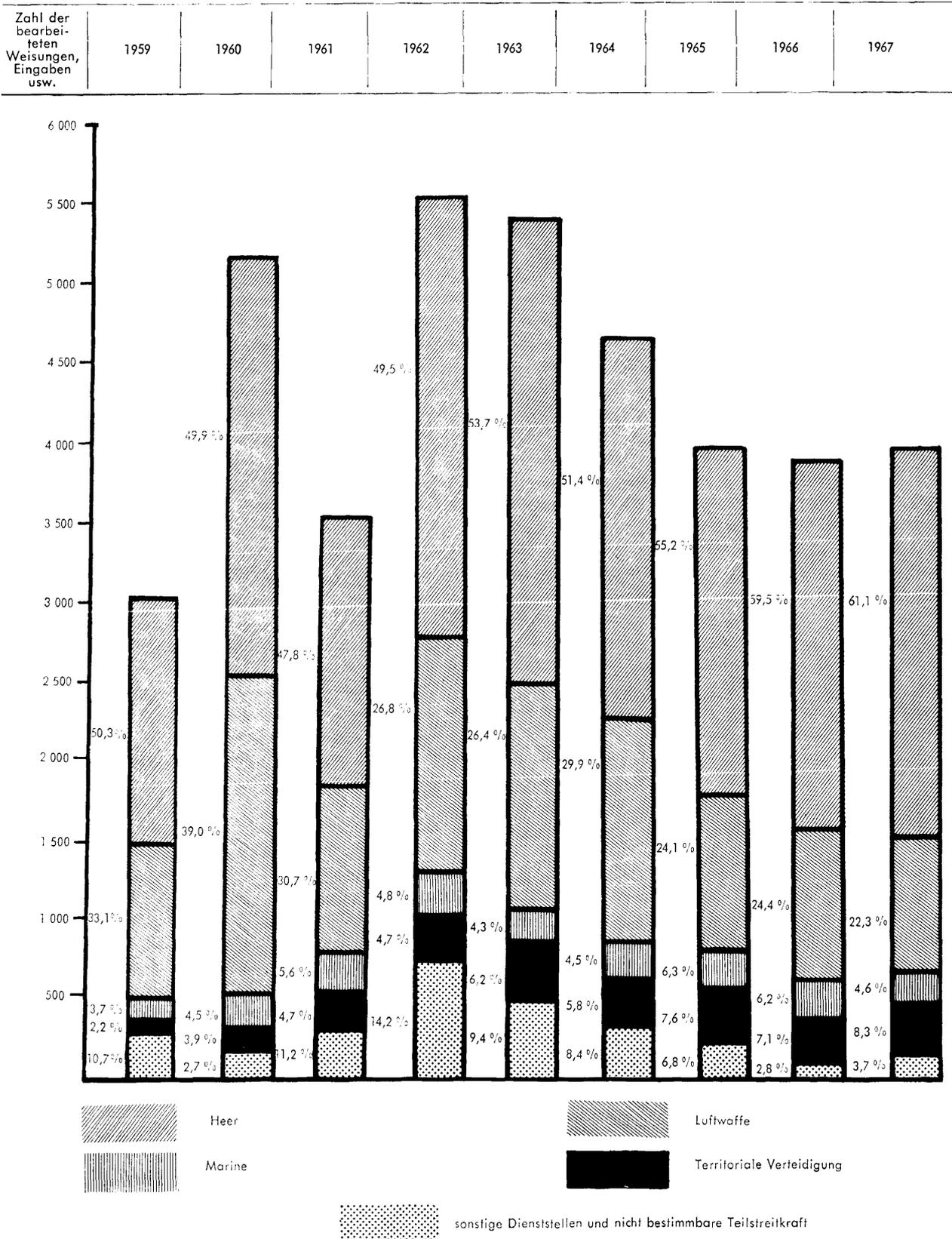
IV. Gegenüberstellung der Weisungen, Eingaben, Beschwerden und sonstigen Vorgänge in den Jahren 1959 bis 1967

(in Prozenten aufgeschlüsselt nach dem Inhalt)



**V. Gegenüberstellung der Weisungen, Eingaben usw.
in den Jahren 1959 bis 1967**

(in Prozenten aufgeschlüsselt nach den Teilstreitkräften)



VI. Bearbeitungsgang
(aufgegliedert nach dem Inhalt)

Inhalt	ohne Einschaltung anderer Stellen bearbeitet	Eingeschaltete Stellen								insgesamt
		BMVtg	obere militärische Stellen *)	mittlere militärische Stellen **)	untere militärische Stellen ***)	Verw. Stellen der Bundeswehr	Strafverfolgungsbehörden, Strafgerichte	Einleitungsbehörden (WDO), Wehrdienstgerichte, Wehrdisziplinaranwälte	sonstige Stellen	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Grundrechte	12	4	15	99	22	3	6	2	—	163
Innere Führung										
a)	127	44	86	582	282	7	7	3	7	1 145
b)	634	383	341	1 310	127	245	3	2	112	3 157
Strafrechtspflege und Disziplinarwesen . .	40	5	8	81	43	4	35	12	12	240
insgesamt . . .	813	436	450	2 072	474	259	51	19	131	4 705

*) z. B. Korps, Lw.-Gruppen, Flotten-Kdo., KTV, Truppenamt, Luftwaffenamt, Marineamt

**) z. B. Divisionen, WBK, SdH, SdL, SdM, Brigaden, Regimente

***) z. B. Bataillone, Abteilungen, Kompanien, Batterien, Staffeln

VII. Erledigung der Weisungen, Eingaben usw. im Jahre 1967
(aufgegliedert nach dem Inhalt)

Inhalt	Eingaben und Beschwerden							Sonstige Vorgänge	insgesamt
	Vorbringen				Rücknahme der Eingabe	sonstige Erledigung			
	begründet bzw. ent-sprochen	teilweise begründet bzw. teilweise ent-sprochen	unbegründet bzw. nicht ent-sprochen	nicht nach-gewiesen					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Grundrechte	49	3	65	11	5	2	28	163	
Innere Führung									
a)	408	86	419	122	39	46	25	1 145	
b)	1 011	428	1 331	12	104	254	17	3 157	
Strafrechtspflege und Disziplinarwesen *) . .	24	19	96	4	4	6	87	240	
insgesamt . . .	1 492	536	1 911	149	152	308	157	4 705	

*) soweit nicht in den Spalten „Grundrechte“ und „Innere Führung a)“ erfaßt